



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1950

Wiesbaden, den 29. Juli 1950

Nr. 30

INHALT:		Seite	Seite	Seite
Betr.: Auszeichnung für Rettung von Menschen aus Lebensgefahr	281	Bekanntmachung	288	Kassel:
Betr.: Unterbringung der hessischen Landesgendarmerie	281	Betr.: Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse	288	Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten in Kassel (Schuldiens)
Rundenlaß Nr. 22 betr.: Ermächtigung zur Fristverlängerung in besonderen Fällen	282	Betr.: Ortskirchensteuer für das Rechnungsjahr 1950	288	Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten Kassel
Bekanntmachung betr.: Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden für 1950; hier: Gegenseitigkeit mit anderen Ländern	282	Umlegungsbeschuß	288	Wiesbaden:
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	283	Umlegungsbeschuß	289	Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung
Bekanntmachung betr. Notverordnung zur Neuordnung des Kirchensteuerrechts in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchensteuerordnung) vom 16. Juni 1950	283	Berichtigung betr.: Personelle Veränderungen im Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft	289	Bekanntmachungen
Bekanntmachung betr.: Vorläufige Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1950	284	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. Juli 1950	289	Betr.: Ungültigkeitserklärung von Personalausweisen
Bekanntmachung betr.: Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz	286	Betr.: Neue Lehrgänge am Verwaltungssseminar Darmstadt im Wintersemester 1950/51 und Zulassungsbedingungen zu diesen Lehrgängen	290	Verzeichnis der Personen, die in den Monaten April, Mai und Juni zum Privatunterricht zugelassen wurden
		Regierungspräsidenten:		Bekanntmachung
		Darmstadt:		Buchbesprechungen
		Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung (Schuldiens) im Bereich des Regierungspräsidenten Darmstadt	290	Stellenausschreibungen
				Stellenbewerbungen
				Öffentlicher Anzeiger

Der Ministerpräsident

544
Betr.: Auszeichnung für Rettung von Menschen aus Lebensgefahr.
 1. Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich Frau Mathilde Hirsch in Unshausen, Kreis Fritzlar-Homburg, für die am 28. Juli 1948 unter eigener Lebensgefahr durchgeführte Rettung eines 8-jährigen Schülers vor dem Tode des Ertrinkens Dank und Anerkennung aus.
 Wiesbaden, 8. 7. 1950
Der Hessische Ministerpräsident

2. Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich Herrn Franz Merz, Elektriker, Dreieichenhain, Kreis Offenbach/Main, für die am 11. Januar 1950 unter eigener Lebensgefahr durchgeführte Rettung eines Kindes vor dem Tode des Ertrinkens und die damit bewiesene Hilfsbereitschaft Dank und Anerkennung aus.
 Wiesbaden, 8. 7. 1950
Der Hessische Ministerpräsident

Der Minister des Innern

545
 An den
 Herrn Regierungspräsidenten
 in Darmstadt
 Kassel
 Wiesbaden
 das
 Wirtschaftsverwaltungsamt
 der Hessischen Landespolizei
 in Wiesbaden
 Nachrichtlich
 dem
 Herrn Hessischen Minister der Finanzen
 in Wiesbaden
 dem
 Rechnungshof des Landes Hessen
 in Darmstadt
Betr.: Unterbringung der hessischen Landesgendarmerie.
 Anlg.: 1 Mietvertrag.
 Zur Frage der Unterbringung der hessischen Landesgendarmerie ordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen folgendes an:
 1. An Stelle der „Vorläufigen Bestimmungen über die Unterbringung der Gendarmerie des Einzeldienstes“, die als Polizeidruckvorschrift (PDV) 29 veröffentlicht worden sind, treten mit Wirkung vom 1. 7. 1950 die nachstehenden Bestimmungen in Kraft.
 2. Zur Unterbringung von Gendarmerie-Beamten und Dienststellen der Gendarmerie sind vor allem die staats eigenen Gebäude der Gendarmerie in Anspruch zu nehmen. Falls geeignete Räume nicht verfügbar sind und auch nicht aus dem Grundbesitz der Landesvermögensverwaltung des Hessischen Ministers der Finanzen überlassen werden können, sind die Gendarmerie-Beamten und die Dienststellen der Gendarmerie durch Anmietung geeigneter Wohnungen und Räume unterzubringen.
 3. Die Raumausdehnung der Gendarmerie-Wohnungen richtet sich nach Nr. 9 der Vorschriften über Reichsdienstwohnungen (DWV.) vom 30. 1. 1937 (RBB. S. 9) in Verbindung mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 18 (GVBl. 1948, Beilage 33) und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen. Daneben gilt für den Raumbedarf der Dienststellen der Gendarmerie mein Erlaß vom 14. 7. 1949, III/3a, Az.: 7 c (StA S. 362). Als Nebenräume zu den Dienstwohnungen billige ich zu (s. Ziffer 4.):
 a) 1 Speisekammer,
 b) 1 Abort und Baderaum,
 c) 1 Wirtschaftskeller,
 d) 1 Keller für Brennstoffe,
 e) 1 Waschküche,
 f) im Bedarfsfalle 1 Stall für Kleinvieh.
 4. Bei der Verwaltung und Bewirtschaftung der Gendarmerie-Dienstwohnungen sind die Vorschriften über die Reichsdienstwohnungen (DWV.) vom 30. 1. 1937 (RBB. S. 9) und bei der Verwaltung und Bewirtschaftung der Staatsmietwohnungen der Gendarmerie die Vorschriften über die Reichsmietwohnungen (MWV.) vom 30. 1. 1937 (RBB. S. 25) sinngemäß anzuwenden.
 Dienstwohnungen sind - den Gendarmerie-Beamten nur zuzuweisen, wenn die Voraussetzungen der Nr. 52 der Besoldungsvorschriften erfüllt sind. Die Dienstwohnungsinhaber haben ein Zimmer ihrer Wohnung für dienstliche Zwecke bereitzuhalten; die Entschädigung hierfür ist mit der pauschalen Reisekostenvergütung abgegolten.
 5. Ich behalte mir vor, für Gendarmerie-Stationen, die mit besonderen Aufgaben (Gefangenentransporte usw.) betraut sind, einen zusätzlichen Dienstraum anzumieten. Die Anmietung eines zusätzlichen Dienstraumes ist vor der Inanspruchnahme bei mir zu beantragen, wobei über die dienstlichen Aufgaben sowie über die Soll- und Iststärke der Gendarmerie-Station auf dem Dienstweg zu berichten ist.
 6. Mit dem nicht veröffentlichten Erlaß vom 12. 4. 1949, III/3a, Az.: 35 t, betreffend

hausverwaltende Behörde für Dienst- und Staatsmietwohnungen der staatlichen Polizei, habe ich das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Landespolizei in Wiesbaden zur hausverwaltenden Behörde über die Dienstwohnungen, Staatsmietwohnungen und Diensträume der Gendarmerie bestimmt und ermächtigt, Mietverträge vorbehaltlich meiner Genehmigung abzuschließen. Die Vorverhandlungen sind durch die staatlichen landrätlichen Verwaltungen zu führen. Diese haben als Unterlagen dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Landespolizei zu übersenden:

- a) Lageplan und Grundrißzeichnungen mit Einzeichnungen der beabsichtigten Raumeinteilung,
- b) Gutachten über die Angemessenheit des Mietzinses,
- c) Wohnungsblatt.

Ein Muster für Mietverträge ist als Anlage beigelegt.

7. Die Anmietung von Garagen zur Unterstellung der staatseigenen Kraftfahrzeuge hat im Rahmen der zugewiesenen Kraftfahrzeuge zu erfolgen.

8. Für den Erwerb von Grundstücken ist meine vorherige Zustimmung erforderlich. Bei der Festsetzung des Kaufpreises ist das zuständige Staatsbauamt zu beteiligen. Es ist, bei dem Abschluß des Kaufvertrages zu vereinbaren, daß erst nach Auflassung des Grundstückes der Kaufpreis zu zahlen ist.

Grundstücke sind lastenfrei zu erwerben. Jedoch sind Hypotheken zugunsten des Landes Hessen unter Anrechnung auf den Kaufpreis zu übernehmen. Der Betrag der übernommenen Hypothek ist nach Abschnitt II, § 6, Abs. 2, der Grundsätze über die Abgabe, Veräußerung und dingliche Belastung reichseigener Grundstücke (Anlage 3 zu § 57 RWB) als erspart in Abgang zu stellen.

Können Belastungen in der Abteilung II des Grundbuches nicht gelöscht werden, so ist eingehend zu prüfen, ob hierdurch die Benutzung des Grundstückes durch die Gendarmerie beeinträchtigt wird.

9. Bei der Errichtung von Gendarmerie-Gehöften und bei sonstigen Baumaßnahmen, die nicht als gewöhnliche Bauunterhaltung anzusehen sind, ist grundsätzlich nach meinem Runderlaß vom 25. 5. 1949 W/A 3. Az.: 61 a 02; betreffend einmalige und außerordentliche Ausgaben für bauliche Unterhaltungen des Staates; hier: Grundsätzliche Behandlung eines Bauantrages, und nach meinem Erlaß vom 15. 5. 1950. III/1a, Az.: 61 a 02, betreffend Durchführung von Baumaßnahmen der staatlichen Polizei, zu verfahren.

Wiesbaden, 27. 6. 1950

Der Hessische Minister des Innern —
Abt. III Öffentliche Sicherheit — III/1a
Az.: — 35 t —

Anlage

Mietvertrag

Zwischen
zu einerseits und dem
.....

wird vorbehaltlich der Genehmigung des

folgendes vereinbart:

§ 1

D vorgenannte belegene
vermietet die in belegene
Wohnung, bestehend aus

- 1. Wohnstübchen und einer Küche in
Größe von zusammen qm,
- 2. einem Bodenraum,
- 3. einem abgeschlossenen Kelleranteil
sowie dem Zubehör

- a) einem besonderen Abort,
- b) einem Raum für Feuerungsmaterial,
- c) Hofraum und qm Gemüseland
für den Gendarmeriebeamten

zu
an

auf die Dauer von Jahren vom
..... 19 an zum jährlichen Mietpreis
von DM, in Worten

§ 2

Der Mietpreis wird in monatlichen
Teilbeträgen am 1. jeden Monats
im voraus — nachträglich — entrichtet.

§ 3

Der Vermieter verpflichtet sich, die
Wohnung in ordnungsmäßigem Zustande,
die Zimmer tapeziert, Decken und Fußböden
gestrichen zu erhalten. Kommt der
Vermieter dieser Verpflichtung nicht nach,
so ist
berechtigt, die erforderlichen Ausbesserungen
für die Rechnung des Vermieters bzw.
auf dessen Kosten ausführen zu lassen.
Darüber, ob eine Ausbesserung für
notwendig zu erachten ist, entscheidet
endgültig das zuständige Staatsbauamt.

§ 4

Die in § 1 festgesetzte Mietzeit ist für
den Vermieter unbedingt verbindlich,
dagegen steht
noch während der Mietzeit für den Fall
der Aufhebung oder Verlegung der
Gendarmeriestation zu, den Mietvertrag mit
einmonatiger Frist zu kündigen. Macht
der Mieter, von dem Recht Gebrauch,
so hat der Vermieter den für die Zeit nach
Ablauf des Vertrages bereits empfangenen
Mietzins zurückzahlen.

§ 5

Nach Ablauf der in § 1 festgesetzten
Mietzeit gilt der Vertrag jedesmal auf ein
ferneres Jahr als verlängert, wenn nicht
drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit
von einem der Vertragsschließenden
gekündigt wird.

§ 6

Der Vermieter trägt die Hälfte der
Urkundensteuer. Verträge bis zu einem
jährlichen Mietpreis von 900 DM sind gemäß
§ 13 (6) 1 des UrkStG. vom 5. Mai 1936
(RGBl. S. 407) urkundensteuerfrei.

§ 7

Vermieter ist verpflichtet, die auf dem
betreffenden Grundstück befindlichen, an
.....
vermieteten Gebäude gegen Feuergefahr
zu versichern und im Falle der
Zerstörung durch Brand die Feuerkassengelder
zum Wiederaufbau der Gebäude
zu verwenden.

....., den 19.....

..... als Mieter,
..... als Vermieter.

Vorstehender Vertrag wird genehmigt.

....., den 19.....

546

Runderlaß Nr. 22

**Betr.: Ermächtigung zur Fristverlängerung
in besonderen Fällen.**

Das Entschädigungsgesetz sieht eine
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
bei unverschuldeter Versäumung der Frist
nach §§ 8, 40 E. G. nicht vor. Dieser
Umstand führt zu erheblichen Härten, wenn
die Versäumung auf Naturereignisse oder
andere unabwendbare Zufälle zurückzuführen
ist.

Ich ermächtige daher die Fachbehörden,
Antragstellern, die durch Naturereignisse
oder andere unabwendbare Zufälle verhindert
worden sind, die Frist nach §§
8, 40 E. G. einzuhalten, im Einvernehmen
mit dem allgemeinen Vertreter des Landes
interesses im Wege der Vereinbarung
nach § 40, Absatz 1, Satz 2 E. G. eine
Fristverlängerung auch über den 30. 6.
1950 hinaus zuzugestehen. Hierbei ist ein
strenger Maßstab anzulegen.

Als unabwendbare Zufälle werden insbesondere
der Verlust einer rechtzeitig unter
„Einschreiben“ abgesandten Anmeldung
und eine ungewöhnliche, nicht voraussehbare
Verzögerung in der Postzustellung anzusehen
sein. Dagegen wird der Umstand, daß der
Antragsteller nicht rechtzeitig von den
Vorschriften des E. G. Kenntnis erlangt hatte,
in der Regel nicht als unabwendbarer
Zufall gelten können.

Die abschließende Zeichnung der
Verfügung, durch die eine Fristverlängerung
gewährt wird, soll einem rechtskundigen
Bediensteten übertragen werden. Dieser
soll hierbei die zu § 233 ZPO. ergangene
Rechtssprechung berücksichtigen.

Wiesbaden, 6. 7. 1950

Der Hessische Minister des Innern —
Abt. VI — Wiedergutmachung nach dem
Entschädigungsgesetz — Az.: VI e 3 w
02 Eh./Gf.

Der Minister der Finanzen

547

Bekanntmachung

**Betr.: Gewerbesteuerausgleich zwischen
Wohn- und Betriebsgemeinden für
1950; hier: Gegenseitigkeit mit
anderen Ländern.**

Auf Grund des § 1 Abs. (2) der Verordnung
über den Gewerbesteuerausgleich
zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden
vom 14. 4. 1950 (GVBl. S. 99) wird auch im

Rechnungsjahr 1950 der Gewerbesteuer-
ausgleich mit Gemeinden der Länder
Bayern, Württemberg-Baden, Rheinland-
Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Nieder-
sachsen durchgeführt.

Für die Ansprüche nicht-hessischer
Wohn-Gemeinden ist die Verordnung über
den Gewerbesteuerausgleich zwischen
Wohn- und Betriebsgemeinden vom 14. 4.
1950 (GVBl. S. 99) anzuwenden mit der

Maßgabe, daß entsprechend § 9 Abs. (2)
aaO. die Schluszeitpunkte der nicht-hes-
sischen Gemeinden gelten, wenn diese
zeitlich später liegen. Für die Anmeldung
der hessischen Wohngemeinden gilt das
Recht der nicht-hessischen Betriebsge-
meinden.

Wiesbaden, 7. 7. 1950

Der Hessische Minister der Finanzen —
H 1154 — 9/11 — (9/50) III b 21

548 Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an den Runderlaß vom 12. Juni 1950 (StA. S. 246) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 I. S. 1073) getreten ist.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk *)	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
310	Büdingen	Rohrbach	15. 7. 1950
311	Friedberg	Heidenbengen	3. 8. 1950
Regierungsbezirk Kassel			
312	Eschwege	Rechtebach	15. 7. 1950
313	Frankenberg/Eder	Willershausen	1. 8. 1950
314	Fulda-Land	Büchenberg	1. 8. 1950
315	Fulda-Land	Kohlhaus	1. 8. 1950
316	Hofgeismar	Lippoldsberg	1. 8. 1950
317	Hofgeismar	Trendelburg	1. 8. 1950
318	Hofgeismar	Vernawahlshausen	15. 7. 1950
319	Hünfeld	Müsenbach	1. 8. 1950
320	Kassel-Land	Eschenstruth	15. 7. 1950
321	Kassel-Land	Nieste	1. 8. 1950
322	Kassel-Land	Wattenbach	15. 7. 1950
323	Melsungen	Bergheim	15. 7. 1950
324	Melsungen	Eubach	15. 7. 1950
325	Melsungen	Heina	1. 8. 1950
326	Rotenburg a. d. Fulda	Beenhausen	1. 8. 1950
327	Witzenhausen	Dohrenbach	1. 8. 1950
328	Witzenhausen	Trubenhhausen	15. 7. 1950
329	Wolfhagen	Breuna	1. 8. 1950
Regierungsbezirk Wiesbaden			
330	Biedenkopf	Friebertshausen	1. 8. 1950
331	Dillkreis	Medenbach	15. 7. 1950
332	Hanau-Land	Gronau	1. 8. 1950
333	Limburg a. d. Lahn	Hangenmeilingen	1. 8. 1950
334	Oberlahn	Mengerskirchen	1. 8. 1950
335	Usingen	Brombach	15. 7. 1950
336	Usingen	Reichenbach	15. 7. 1950
337	Usingen	Riedellbach	15. 7. 1950
338	Wetzlar	Espa	15. 7. 1950
339	Wetzlar	Niederwetz	10. 8. 1950
340	Wetzlar	Weipertfelden	26. 7. 1950
341	Wiesbaden	Igstadt *)	3. 8. 1950

Wiesbaden, 10. 7. 1950

Der Hessische Minister der Finanzen — 6101 — 1851/50 — VI/1 —

Der Minister für Erziehung und Volksbildung

549

Bekanntmachung

Gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 27. April 1930 (GVBl. S. 63) über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) vom 15. Juni 1950 (GVBl. S. 108) gebe ich die Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche im Rheinland bekannt.

Diese von der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossene Notverordnung zur Neuordnung des Kirchensteuerrechts in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchensteuerordnung) vom 16. Juni 1950 habe ich mit Erlaß vom 6. Juli nach § 5 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes und § 1 der Durchführungsverordnung genehmigt.

Wiesbaden, 6. 7. 1950

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Notverordnung

zur Neuordnung des Kirchensteuerrechts in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchensteuerordnung) vom 16. Juni 1950

Auf Grund von § 27 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. 11. 1948 wird gemäß dem Gesetz über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) vom 27. April

1950 (GVBl. S. 63) für die evangelischen Kirchengemeinden im Lande Hessen, soweit sie zur Evangelischen Kirche im Rheinland gehören (Kirchenkreise Braunsfelds und Wetzlar), folgende

Kirchensteuerordnung

erlassen.

§ 1

Die Kirchensteuer wird nach den folgenden Bestimmungen als Kirchensteuer der Kirchengemeinden und Gesamtverbände (Ortskirchensteuer) erhoben.

I. Steuerpflicht

§ 2

1. Kirchensteuerpflichtig sind alle Evangelischen gegenüber der Kirchengemeinde, der sie durch ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 13 und § 14 Absatz 1 des Steueranpassungsgesetzes angehören.

2. Bei mehrfachem Wohnsitz oder mehrfachem gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die Kirchensteuer unter die beteiligten Kirchengemeinden aufgeteilt; auf jede Kirchengemeinde entfällt, wenn von ihnen nichts anderes vereinbart ist, ein gleicher Anteil. Mehrfacher Wohnsitz oder mehrfacher gewöhnlicher Aufenthalt liegt auch dann vor, falls ein kirchensteuerpflichtiges Gemeindeglied, wenn auch nur vorübergehend, in einer anderen Kirchengemeinde lebt als seine Familie.

3. Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Be-

gründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes folgt.

4. Die Steuerpflicht erlischt

a) durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablauf des Monats in dem der Tod eingetreten ist,

b) durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,

c) durch den Austritt aus der Kirche nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen.

5. Personen, die aus der Evangelischen Kirche ausgetreten waren, werden wieder kirchensteuerpflichtig mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Wiederaufnahme in die Evangelische Kirche folgt. Die Kirchengemeinden haben die Wiederaufnahme dem zuständigen Finanzamt und der zuständigen Gemeindebehörde mitzuteilen, sowie die in die Kirche wiederaufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk auf der Steuerkarte berichtigen zu lassen.

II. Besteuerungsgrundlage

§ 3

1. Die Kirchensteuer wird erhoben

a) als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),

b) als Zuschlag zur Vermögenssteuer,

c) als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen,

d) in Form von Kirchgeld.

2. Der Veranlagung zur Kirchensteuer können die Steuerarten nach Absatz 1 Buchstabe a—d einzeln oder nebeneinander zugrunde gelegt werden.

3. Das Kirchgeld ist getrennt von der anderen Kirchensteuer zu veranlagen. Es kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrage von 12 DM jährlich oder als gestaffeltes Kirchgeld von 3 bis 30 DM jährlich erhoben werden. Ländliche Kirchengemeinden können anstelle eines Kirchensteuerzuschlages zu den Grundsteuermeßbeträgen ein angemessenes gestaffeltes nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von 30 DM nicht gebunden ist. Das Kirchgeld wird erhoben von allen Gliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Rechnungsjahres 18 Jahre alt waren und eigenes Einkommen oder eigenes steuerpflichtiges Vermögen hatten. Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betrieb desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen.

4. Gehört nur ein Ehepartner der Evangelischen Kirche an, so wird die Kirchensteuer nur von der Hälfte der Einkommensteuer (Lohnsteuer) und der Grundsteuermeßbeträge des Ehemannes oder der zusammen zur Einkommensteuer und Grundsteuer veranlagten Ehegatten erhoben. Stehen bei einer konfessionsverschiedenen Ehe beide Ehegatten in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis und unterliegen beide der Lohnsteuer, so ist der der Evangelischen Kirche angehörende Ehepartner mit seiner vollen Lohnsteuer zur evangelischen Kirchensteuer heranzuziehen.

5. Abs. 4 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn Ehegatten dauernd getrennt leben und deshalb getrennt zu den Maßstabsteuern veranlagt bzw. zur Lohnsteuer herangezogen werden.

§ 4

1. Auf die Kirchensteuerschuld sind Vorauszahlung zu leisten. Diese werden auf die Kirchensteuerschuld angerechnet.

2. Wird die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Einkommensteuer in Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer des

laufenden Kalenderjahres erhoben, so sind Maßstab für die Vorauszahlungen bei den Einkommensteuerpflichtigen die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, bei den Lohnsteuerpflichtigen die Lohnsteuer.

3. Bei anderen Kirchensteuermaßstäben als im Absatz 2 betragen die Vorauszahlungen je nach der Zahl der Zahlungstermine in der Kirchengemeinde den entsprechenden Bruchteil der für das vergangene Rechnungsjahr veranlagten Kirchensteuer.

III. Kirchensteuerverwaltung durch staatliche und kommunale Behörden

§ 5

1. Soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder zur Vermögenssteuer erhoben wird, kann ihre Veranlagung und Erhebung auf Antrag der beteiligten Presbyterien (des Gesamtverbands-Vorstandes) den Behörden der staatlichen Finanzverwaltung übertragen werden.

2. Nach Anhörung der beteiligten Kreis-synodalvorstände kann die Kirchenleitung die Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer (Absatz 1) für das Gebiet einer Kreisgemeinde oder für ein zusammenhängendes Wirtschaftsgebiet mehrerer Kirchengemeinden bzw. Teilen davon beschließen, wenn sich die Mehrheit der beteiligten Gemeinden für dieses Verfahren ausgesprochen hat.

3. Im Falle der Übertragung wird die Kirchensteuer vom Finanzamt zugleich mit der Einkommensteuer oder Vermögenssteuer veranlagt und erhoben. Bei Lohnsteuerpflichtigen Gemeindegliedern wird die Kirchensteuer wie die Lohnsteuer durch Lohnabzug erhoben. Die für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Vermögenssteuer geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

§ 6

1. Die beim Finanzamt aufkommende Kirchensteuer ist von diesem an eine von den beteiligten Kirchengemeinden bzw. Gesamtverbänden zu bestimmende kirchliche Stelle (Verteilungsausschuß) abzuführen und von dieser nach Einbehaltung der darauf entfallenden landes- und kreiskirchlichen Umlage an die Berechtigten nach einem vorher aufgestellten Verteilungsplan zu verteilen. Die einbehaltene Umlage ist anteilmäßig den Umlagegläubigern zuzuleiten.

2. Der Verteilungsplan ist unter Mitwirkung aller beteiligten Kirchengemeinden aufzustellen; dabei ist tunlichst das bisherige Kirchensteueraufkommen zu berücksichtigen. Kommt über die Verteilung eine Einigung nicht zustande, so wird sie nach Anhörung der Beteiligten durch die Kirchenleitung geordnet.

IV. Finanzausgleich

§ 7

Im Interesse einer gleichmäßigen Belastung kann für eine oder mehrere Kreisgemeinden oder für einzelne Teilgebiete von ihnen ein einheitlicher Kirchensteuerhundertersatz durch die beteiligten Presbyterien (Gesamtverbandsvorstände) beschlossen werden. Kommt hierüber zwischen den beteiligten Kirchengemeinden (Gesamtverbände) eine Einigung nicht zustande, so kann die Kirchenleitung nach Anhörung der Presbyterien (Gesamtverbandsvorstände) und der Kreissynodalvorstände den Kirchensteuerhundertersatz festsetzen, sofern die Mehrheit der Kirchengemeinden sich für ihn ausspricht. Sie ordnet erforderlichenfalls den Finanzausgleich.

V. Rechtsmittel

§ 8

1. Dem zur Kirchensteuer Herangezogenen steht gegen die Heranziehung und

Veranlagung der Einspruch zu. Einsprüche, die sich gegen die Besteuerungsgrundlage richten, sind unzulässig.

2. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat vom Tage der Aufforderung zur Zahlung ab gerechnet. Wird die Kirchensteuer gemäß § 5 Absatz 3 durch Lohnabzug erhoben, so ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Zeitraum folgt, für den die Kirchensteuer abgezogen ist.

3. Der Einspruch ist beim Presbyterium (Gesamtverbandsvorstand) einzulegen.

4. Die Entscheidung über den Einspruch steht, auch wenn die Kirchensteuerverwaltung einer staatlichen oder kommunalen Behörde (§§ 5-7) übertragen ist, dem Presbyterium (Gesamtverbandsvorstand) zu. Wird die Kirchensteuer gemäß § 5 durch das Finanzamt veranlagt und erhoben, so hat das Presbyterium und, sofern nicht alle Kirchengemeinden im Bereich des Finanzamts zu einem Gesamtverband gehören, auch der Gesamtverbandsvorstand vor seiner Entscheidung den Einspruch dem Verteilungsausschuß (§ 6 Absatz 2) zur Stellungnahme vorzulegen.

5. Der Einspruchsbescheid ist zuzustellen.

§ 9

Gegen den Einspruchsbescheid steht dem kirchensteuerpflichtigen Gemeindeglied die Beschwerde offen, die innerhalb einer mit dem 1. Tage nach Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat beim Landeskirchenamt einzulegen ist. Die Beschwerdeentscheidung ist zuzustellen.

§ 10

Gegen die Beschwerdeentscheidung ist im Lande Hessen innerhalb einer mit dem 1. Tage nach Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel zulässig.

VI. Billigkeitsmaßnahmen

§ 11

1. Über Erlaß und Stundung entscheidet das Presbyterium (Gesamtverbandsvorstand).

2. Ist die Kirchensteuerverwaltung auf das Finanzamt übertragen (§ 5 Absatz 1), so darf ein Erlaß der Kirchensteuer durch das Presbyterium nur im Wege der Erstattung gewährt werden.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12

Sonstige bisherige kirchliche Vorschriften für die Kirchenkreise Wetzlar und Braunfels über die Kirchensteuer (einschließlich Kirchgeld), die den vorstehenden Bestimmungen nicht widersprechen, bleiben in Kraft und gelten als Bestandteil dieser Kirchensteuerordnung.

§ 13

1. Die Kirchensteuerordnung tritt mit dem 1. April 1950 in Kraft.

2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten widersprechende Vorschriften außer Kraft.

Düsseldorf, 16. 6. 1950

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

550

Bekanntmachung

Gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63) über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) vom 15. Juni 1950 (GVBl. S. 108) mache ich die von der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beschlossene vorläufige Kirchensteuerordnung für die

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau vom 13. April 1950 bekannt, die ich mit Erlaß vom 27. Juni 1950 nach § 5 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes und § 1 der Durchführungsverordnung genehmigt habe.

Wiesbaden, 27. 6. 1950

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Vorläufige Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1950

Unbeschadet des den Kirchengemeinden gemäß Artikel 3 Absatz 4 KO vom 17. März 1949 zustehenden Rechts, über ihre Mittel in eigener Verantwortung zu verfügen, beschließt die Kirchensynode als vorläufige Regelung nachstehende Kirchensteuerordnung für das Rechnungsjahr 1950 (1. April 1950 bis 31. März 1951):

A. Kirchensteuerpflicht

§ 1

Begründung der Steuerpflicht

Kirchensteuerpflichtig sind nach Maßgabe dieser vorläufigen Kirchensteuerordnung alle Evangelischen, die in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 13 und 14 Absatz 1 des Steueranpassungsgesetzes haben.

§ 2

Dauer der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in einer Kirchengemeinde des im Lande Hessen gelegenen Kirchengebiets oder auf den Eintritt in die Kirche folgt.

2. Die Steuerpflicht erlischt:

- durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablauf des Monats, in dem der Tod eingetreten ist;
- durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in einer Kirchengemeinde des im Lande Hessen gelegenen Kirchengebiets mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist;
- durch den Austritt aus der Kirche nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen.

3. Ein Wechsel des Wohnsitzes im Laufe eines Rechnungsjahres innerhalb der Kirchengemeinden des im Lande Hessen gelegenen Kirchengebiets zieht eine Änderung der Kirchensteuerpflicht für das laufende Rechnungsjahr nicht nach sich.

4. Personen, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, werden wieder kirchensteuerpflichtig mit dem 1. des Monats, der auf ihre Wiederaufnahme in die evangelische Kirche folgt. Die Kirchengemeinden haben die Wiederaufnahme dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen; sie haben ferner, die in die Kirche wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks auf der Lohnsteuerkarte zu melden und die Lohnsteuerpflichtigen selbst anzuhalten, den Religionszugehörigkeitsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

5. Personen, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, werden wieder kirchensteuerpflichtig mit dem 1. des Monats, der auf ihre Wiederaufnahme in die evangelische Kirche folgt. Die Kirchengemeinden haben die Wiederaufnahme dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen; sie haben ferner, die in die Kirche wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks auf der Lohnsteuerkarte zu melden und die Lohnsteuerpflichtigen selbst anzuhalten, den Religionszugehörigkeitsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

6. Personen, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, werden wieder kirchensteuerpflichtig mit dem 1. des Monats, der auf ihre Wiederaufnahme in die evangelische Kirche folgt. Die Kirchengemeinden haben die Wiederaufnahme dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen; sie haben ferner, die in die Kirche wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks auf der Lohnsteuerkarte zu melden und die Lohnsteuerpflichtigen selbst anzuhalten, den Religionszugehörigkeitsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

7. Personen, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, werden wieder kirchensteuerpflichtig mit dem 1. des Monats, der auf ihre Wiederaufnahme in die evangelische Kirche folgt. Die Kirchengemeinden haben die Wiederaufnahme dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen; sie haben ferner, die in die Kirche wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks auf der Lohnsteuerkarte zu melden und die Lohnsteuerpflichtigen selbst anzuhalten, den Religionszugehörigkeitsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

8. Personen, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, werden wieder kirchensteuerpflichtig mit dem 1. des Monats, der auf ihre Wiederaufnahme in die evangelische Kirche folgt. Die Kirchengemeinden haben die Wiederaufnahme dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen; sie haben ferner, die in die Kirche wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks auf der Lohnsteuerkarte zu melden und die Lohnsteuerpflichtigen selbst anzuhalten, den Religionszugehörigkeitsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

9. Personen, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, werden wieder kirchensteuerpflichtig mit dem 1. des Monats, der auf ihre Wiederaufnahme in die evangelische Kirche folgt. Die Kirchengemeinden haben die Wiederaufnahme dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen; sie haben ferner, die in die Kirche wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks auf der Lohnsteuerkarte zu melden und die Lohnsteuerpflichtigen selbst anzuhalten, den Religionszugehörigkeitsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

10. Personen, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, werden wieder kirchensteuerpflichtig mit dem 1. des Monats, der auf ihre Wiederaufnahme in die evangelische Kirche folgt. Die Kirchengemeinden haben die Wiederaufnahme dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen; sie haben ferner, die in die Kirche wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks auf der Lohnsteuerkarte zu melden und die Lohnsteuerpflichtigen selbst anzuhalten, den Religionszugehörigkeitsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

11. Personen, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, werden wieder kirchensteuerpflichtig mit dem 1. des Monats, der auf ihre Wiederaufnahme in die evangelische Kirche folgt. Die Kirchengemeinden haben die Wiederaufnahme dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen; sie haben ferner, die in die Kirche wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks auf der Lohnsteuerkarte zu melden und die Lohnsteuerpflichtigen selbst anzuhalten, den Religionszugehörigkeitsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

12. Personen, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, werden wieder kirchensteuerpflichtig mit dem 1. des Monats, der auf ihre Wiederaufnahme in die evangelische Kirche folgt. Die Kirchengemeinden haben die Wiederaufnahme dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen; sie haben ferner, die in die Kirche wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks auf der Lohnsteuerkarte zu melden und die Lohnsteuerpflichtigen selbst anzuhalten, den Religionszugehörigkeitsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

13. Personen, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, werden wieder kirchensteuerpflichtig mit dem 1. des Monats, der auf ihre Wiederaufnahme in die evangelische Kirche folgt. Die Kirchengemeinden haben die Wiederaufnahme dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen; sie haben ferner, die in die Kirche wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks auf der Lohnsteuerkarte zu melden und die Lohnsteuerpflichtigen selbst anzuhalten, den Religionszugehörigkeitsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

14. Personen, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, werden wieder kirchensteuerpflichtig mit dem 1. des Monats, der auf ihre Wiederaufnahme in die evangelische Kirche folgt. Die Kirchengemeinden haben die Wiederaufnahme dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen; sie haben ferner, die in die Kirche wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks auf der Lohnsteuerkarte zu melden und die Lohnsteuerpflichtigen selbst anzuhalten, den Religionszugehörigkeitsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

15. Personen, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, werden wieder kirchensteuerpflichtig mit dem 1. des Monats, der auf ihre Wiederaufnahme in die evangelische Kirche folgt. Die Kirchengemeinden haben die Wiederaufnahme dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen; sie haben ferner, die in die Kirche wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks auf der Lohnsteuerkarte zu melden und die Lohnsteuerpflichtigen selbst anzuhalten, den Religionszugehörigkeitsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

16. Personen, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, werden wieder kirchensteuerpflichtig mit dem 1. des Monats, der auf ihre Wiederaufnahme in die evangelische Kirche folgt. Die Kirchengemeinden haben die Wiederaufnahme dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen; sie haben ferner, die in die Kirche wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks auf der Lohnsteuerkarte zu melden und die Lohnsteuerpflichtigen selbst anzuhalten, den Religionszugehörigkeitsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

17. Personen, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, werden wieder kirchensteuerpflichtig mit dem 1. des Monats, der auf ihre Wiederaufnahme in die evangelische Kirche folgt. Die Kirchengemeinden haben die Wiederaufnahme dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen; sie haben ferner, die in die Kirche wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks auf der Lohnsteuerkarte zu melden und die Lohnsteuerpflichtigen selbst anzuhalten, den Religionszugehörigkeitsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

18. Personen, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, werden wieder kirchensteuerpflichtig mit dem 1. des Monats, der auf ihre Wiederaufnahme in die evangelische Kirche folgt. Die Kirchengemeinden haben die Wiederaufnahme dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen; sie haben ferner, die in die Kirche wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks auf der Lohnsteuerkarte zu melden und die Lohnsteuerpflichtigen selbst anzuhalten, den Religionszugehörigkeitsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

19. Personen, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, werden wieder kirchensteuerpflichtig mit dem 1. des Monats, der auf ihre Wiederaufnahme in die evangelische Kirche folgt. Die Kirchengemeinden haben die Wiederaufnahme dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen; sie haben ferner, die in die Kirche wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks auf der Lohnsteuerkarte zu melden und die Lohnsteuerpflichtigen selbst anzuhalten, den Religionszugehörigkeitsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

20. Personen, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, werden wieder kirchensteuerpflichtig mit dem 1. des Monats, der auf ihre Wiederaufnahme in die evangelische Kirche folgt. Die Kirchengemeinden haben die Wiederaufnahme dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen; sie haben ferner, die in die Kirche wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks auf der Lohnsteuerkarte zu melden und die Lohnsteuerpflichtigen selbst anzuhalten, den Religionszugehörigkeitsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

21. Personen, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, werden wieder kirchensteuerpflichtig mit dem 1. des Monats, der auf ihre Wiederaufnahme in die evangelische Kirche folgt. Die Kirchengemeinden haben die Wiederaufnahme dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen; sie haben ferner, die in die Kirche wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks auf der Lohnsteuerkarte zu melden und die Lohnsteuerpflichtigen selbst anzuhalten, den Religionszugehörigkeitsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

22. Personen, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, werden wieder kirchensteuerpflichtig mit dem 1. des Monats, der auf ihre Wiederaufnahme in die evangelische Kirche folgt. Die Kirchengemeinden haben die Wiederaufnahme dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen; sie haben ferner, die in die Kirche wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks auf der Lohnsteuerkarte zu melden und die Lohnsteuerpflichtigen selbst anzuhalten, den Religionszugehörigkeitsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

23. Personen, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, werden wieder kirchensteuerpflichtig mit dem 1. des Monats, der auf ihre Wiederaufnahme in die evangelische Kirche folgt. Die Kirchengemeinden haben die Wiederaufnahme dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen; sie haben ferner, die in die Kirche wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks auf der Lohnsteuerkarte zu melden und die Lohnsteuerpflichtigen selbst anzuhalten, den Religionszugehörigkeitsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

24. Personen, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, werden wieder kirchensteuerpflichtig mit dem 1. des Monats, der auf ihre Wiederaufnahme in die evangelische Kirche folgt. Die Kirchengemeinden haben die Wiederaufnahme dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen; sie haben ferner, die in die Kirche wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks auf der Lohnsteuerkarte zu melden und die Lohnsteuerpflichtigen selbst anzuhalten, den Religionszugehörigkeitsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

25. Personen, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, werden wieder kirchensteuerpflichtig mit dem 1. des Monats, der auf ihre Wiederaufnahme in die evangelische Kirche folgt. Die Kirchengemeinden haben die Wiederaufnahme dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen; sie haben ferner, die in die Kirche wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks auf der Lohnsteuerkarte zu melden und die Lohnsteuerpflichtigen selbst anzuhalten, den Religionszugehörigkeitsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

26. Personen, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, werden wieder kirchensteuerpflichtig mit dem 1. des Monats, der auf ihre Wiederaufnahme in die evangelische Kirche folgt. Die Kirchengemeinden haben die Wiederaufnahme dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen; sie haben ferner, die in die Kirche wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks auf der Lohnsteuerkarte zu melden und die Lohnsteuerpflichtigen selbst anzuhalten, den Religionszugehörigkeitsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

27. Personen, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, werden wieder kirchensteuerpflichtig mit dem 1. des Monats, der auf ihre Wiederaufnahme in die evangelische Kirche folgt. Die Kirchengemeinden haben die Wiederaufnahme dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen; sie haben ferner, die in die Kirche wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks auf der Lohnsteuerkarte zu melden und die Lohnsteuerpflichtigen selbst anzuhalten, den Religionszugehörigkeitsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

28. Personen, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, werden wieder kirchensteuerpflichtig mit dem 1. des Monats, der auf ihre Wiederaufnahme in die evangelische Kirche folgt. Die Kirchengemeinden haben die Wiederaufnahme dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen; sie haben ferner, die in die Kirche wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks auf der Lohnsteuerkarte zu melden und die Lohnsteuerpflichtigen selbst anzuhalten, den Religionszugehörigkeitsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

mensteuer oder Grundsteuer veranlagten Ehegatten erhoben.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben und deshalb getrennt zu den Maßstabsteuern veranlagt werden.

B. Landeskirchensteuer

§ 4

1. Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und der Gesamtkirche wird ein Teil der den Kirchengemeinden zustehenden Kirchensteuer als Landeskirchensteuer erhoben.

2. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt als Zuschlag in Form eines Hundertsatzes zur Einkommensteuer (Lohnsteuer).

3. Die Höhe des Zuschlagsatzes auf die Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird von dem Kirchensynodalvorstand nach Anhören der Kirchenleitung und des Finanzausschusses der Kirchensynode festgesetzt. Der Beschluß bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung.

C. Ortskirchensteuern

§ 5

1. Die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) erheben, insoweit die Erträge ihres Vermögens und die sonstigen ihnen zu Gebote stehenden Einnahmequellen nicht ausreichen, von ihren Gliedern Ortskirchensteuern.

2. Die Ortskirchensteuern werden erhoben:

a) als Zuschlag in Form eines Hundertsatzes zu den Grundsteuermeßbeträgen und

b) in Form von Kirchgeld.

3. Insoweit die Ortskirchensteuer als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen erhoben wird, bildet die Besteuerungsgrundlage das gesamte Grundvermögen, soweit es im Lande Hessen gelegen ist und von einer Gemeinde zur gemeindlichen Grundsteuer herangezogen wird. Die Vorschriften des § 3 finden entsprechende Anwendung.

4. Die Höhe der Zuschlagsätze auf die Grundsteuermeßbeträge A und B, kann verschieden hoch bemessen werden.

5. Das Kirchgeld kann als festes oder als gestaffeltes Kirchgeld erhoben werden.

Das feste Kirchgeld darf 12 DM jährlich nicht übersteigen. Das gestaffelte Kirchgeld kann nach der Höhe des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden. Der Mindestsatz darf 6 DM, der Höchstsatz 30 DM jährlich nicht übersteigen.

Das Kirchgeld wird erhoben von allen Gliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Rechnungsjahres das 18. Lebensjahr vollendet hatten und eigenes Einkommen oder eigenes steuerpflichtiges Grund- oder sonstiges Vermögen hatten. Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betrieb desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen. Ehefrauen, die von ihrem Ehemann nicht dauernd getrennt leben, sind bei Lebzeiten ihres Ehemannes von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit. Das Gleiche gilt von Personen, die öffentliche Fürsorge oder Unterhaltshilfe nach den Vorschriften des Sozialhilfegesetzes genießen, es sei denn, daß sie Einkommensteuer oder Grundsteuer zu entrichten haben.

6. Die Höhe der Zuschlagsätze auf die Grundsteuermeßbeträge und die Höhe des Kirchgeldes sowie die Grundsätze, nach denen das Kirchgeld erhoben werden soll (Absatz 5), werden von der Kirchengemeindevertretung durch Beschluß fest-

gesetzt. Der Beschluß über die Höhe der Zuschlagsätze auf die Grundsteuermeßbeträge und derjenigen über das Kirchgeld erhält Rechtswirksamkeit durch die Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten.

D. Innerkirchlicher Lastenausgleich

§ 6

Aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuer (§ 4) wird ein Teil zur Bildung eines Ausgleichsstockes I verwendet. Dieser Ausgleichsstock soll dazu dienen, den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) Zuweisungen, insoweit zu gewähren, als ihre örtlichen Einnahmen, insbesondere die Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen und das Kirchgeld, zur Abdeckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.

§ 7

Aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuer (§ 4) wird ein weiterer Teil zur Bildung eines Ausgleichsstockes verwendet, der dazu dienen soll, den durch den Krieg und seine Folgen besonders geschädigten Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) Zuweisungen zu gewähren (Ausgleichsstock II).

§ 8

Die Beträge, die aus der Landeskirchensteuer für die Bildung der Ausgleichsstocke I und II abzuzweigen sind, werden im Haushaltsplan der Landeskirche festgesetzt.

§ 9

Die Grundsätze für die Gewährung von Zuweisungen an die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) aus den Ausgleichsstocken I und II (§§ 6 und 7) werden von der Kirchenleitung in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß der Kirchensynode festgelegt.

E. Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern

a) Landeskirchensteuer

§ 10

1. Die Veranlagung und Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt durch die Finanzämter nach Maßgabe der Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum Kirchensteuergesetz.

2. Für den Kirchensteuerabzug gelten die Bestimmungen der gleichen Verordnung.

b) Ortskirchensteuern

§ 11

1. Die Veranlagung und Erhebung der Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermeßbeträge oder in Form des Kirchgeldes erfolgt durch den Kirchengemeindevorstand, der sich hierzu kircheneigener Organe bedienen kann.

2. Im Regierungsbezirk Darmstadt erfolgt auf Antrag des Kirchengemeindevorstandes die Veranlagung und Erhebung der Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermeßbeträge durch die Finanzämter.

§ 12

Die für eine Kirchengemeinde (Kirchengemeindevorstand) ortskirchensteuerpflichtigen Personen sind im Falle des § 11 Absatz 1 in ein Heberegister aufzunehmen. Für das Heberegister ist das Muster 1 zu verwenden.

§ 13

1. Soweit die Kirchengemeinden die Ortskirchensteuern selbst veranlagern und erheben, ist den Kirchensteuerpflichtigen von dem Kirchengemeindevorstand ein Ortskirchensteuerbescheid nach Muster 2 zu erteilen.

2. Auf die Ortskirchensteuern, die von dem Kirchengemeindevorstand selbst veranlagt und erhoben werden, finden die Vorschriften

über Gemeindesteuern entsprechende Anwendung.

F. Rechtsmittel

§ 14

Einspruch

1. Den Kirchensteuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer der Einspruch zu, der innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Aufforderung zur Zahlung einzulegen ist. Wird die Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren erhoben, so ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Zeitraum folgt, für den der Lohnabzug vorgenommen worden ist.

2. Einsprüche gegen die Landeskirchensteuer sind einzulegen:

- bei der Kirchenverwaltung, wenn die Steuerpflicht dem Grunde oder der zeitlichen Dauer nach bestritten wird;
- bei den Finanzämtern, wenn sie gegen die Errechnung der Kirchensteuer gerichtet sind.

3. Einsprüche gegen die Ortskirchensteuer sind bei dem Kirchengemeindevorstand und, wenn die Ortskirchensteuer von dem Finanzamt veranlagt und erhoben wird (vgl. § 11 Absatz 2), bei dem Finanzamt einzulegen.

4. Wird der Einspruch innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist bei einer der in Absatz 2 und 3 genannten Behörden eingelegt, so gilt die Frist als gewahrt, auch wenn die Behörde nicht zuständig ist. Einsprüche, die bei einer nicht zuständigen Behörde eingelegt werden, sind von dieser unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

5. Mit dem Einspruch gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann nicht die zugrundeliegende Maßstabsteuer angefochten werden.

6. Die Einlegung des Einspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung.

7. Über die Einsprüche entscheiden die in Absatz 2 und 3 genannten Stellen.

Beschwerde und Klage

§ 15

1. Gegen die auf den Einspruch ergangene Entscheidung des Kirchengemeindevorstandes steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde offen.

2. Die Beschwerde ist innerhalb einer mit dem Tage der Zustellung des Einspruchsbescheides beginnenden Frist von einem Monat bei der Kirchenverwaltung einzulegen, die hierüber entscheidet.

3. Gegen die Entscheidung der Kirchenverwaltung in Einspruchs- und Beschwerdefällen (§ 14 Absatz 2 und 7 und § 15 Absatz 2) steht den Kirchensteuerpflichtigen innerhalb einer mit dem Tage der Zustellung des Einspruchs- bzw. Beschwerdebescheides beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.

G. Dekanatsumlagen

§ 16

1. Die Dekanate sind berechtigt, insoweit die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nicht ausreichen, Umlagen auf die ihnen angehörenden Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) auszuschlagen.

2. Höhe und Verteilungsmaßstab der Umlagen auf die Kirchengemeinden sind von der Dekanatsynode zu beschließen und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Kirchenverwaltung.

H. Doppelwohnsitz

§ 17

1. Ist der Kirchensteuerpflichtige Mitglied mehrerer zum Kirchengemeindegebiet gehörender

Kirchengemeinden, so teilen sich diese, soweit Ortskirchensteuern erhoben werden, in das Besteuerungsrecht nach Maßgabe einer zwischen ihnen zu treffenden besonderen Vereinbarung. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet über das Besteuerungsrecht auf Anrufen einer beteiligten Kirchengemeinde die Kirchenverwaltung.

2. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 darf der Kirchensteuerpflichtige zum Kirchengeld nur von der Kirchengemeinde herangezogen werden, in der sich sein Familienwohnsitz befindet bzw. in der er sich mit seiner Familie während des größten Teils des Jahres aufzuhalten pflegt.

I. Billigkeitsmaßnahmen

§ 18

1. Das Recht der kirchlichen Behörden, die Kirchensteuer über Billigkeitsmaßnahmen der Finanzämter hinaus zu stunden, ganz oder teilweise zu erlassen oder niederzuschlagen, bleibt unberührt.

2. Für die Stundung, den Teilerlaß, den Erlaß und die Niederschlagung ist bei der Landeskirchensteuer die Kirchenverwaltung und bei der Ortskirchensteuer der Kirchenvorstand zuständig.

K. Steuergeheimnis

§ 19

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

L. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20

1. Die vorstehende Kirchensteuerordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft mit der Maßgabe, daß im Regierungsbezirk Darmstadt die Kirchensteuer als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen bis zu einem von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Kirchengemeinde zu bestimmenden Zeitpunkt als Landeskirchensteuer von den Finanzämtern veranlagt und erhoben wird und daß die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) im Regierungsbezirk Darmstadt aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuer entschädigt werden. Die Mittel für diese Entschädigung sind aus dem Ausgleichsstock I (§ 6) vorweg zu entnehmen. § 4 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

2. Diese Steuerordnung gilt bis zur 31. März 1951.

Mainz, 13. 4. 1950.

Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

551

Bekanntmachung

Gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63) über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) vom 15. Juni 1950 (GVBl. S. 108) gebe ich die Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz bekannt.

Diese von dem Bischof von Mainz beschlossene Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz vom 14. Juni 1950 habe ich mit Erlaß vom 26. Juni 1950 nach § 5 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes und § 1 der Durchführungsverordnung genehmigt.

Wiesbaden, 26. 6. 1950

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung.

Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz

Nach Zustimmung des Diözesankirchenvorstandes und Anhörung des Diözesankirchensteuerausschusses der Diözese Mainz wird auf Grund der §§ 1 und 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Hessen vom 27. 4. 1950 (GVBl. 1950, S. 63) für die Diözese Mainz, soweit sie zum Lande Hessen gehört, die nachstehende Kirchensteuerordnung erlassen:

A. Kirchensteuerpflicht

§ 1

Begründung der Steuerpflicht

1. Kirchensteuerpflichtig sind alle Katholiken, die in der Diözese Mainz, soweit sie zum Lande Hessen gehört, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben nach § 13 und 14, Abs. 1, des Steueranpassungsgesetzes.

2. Als Katholik gilt jeder, der durch die Taufe der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechtes seinen Austritt aus der katholischen Kirche erklärt hat.

3. Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechte von Steuerpflichtigen einschränken, nicht berührt.

§ 2

Dauer der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tage des Monats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in der Diözese Mainz folgt.

2. Die Steuerpflicht erlischt:

a) durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in der Diözese Mainz mit Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz aufgegeben wurde,

b) durch den Tod des Steuerpflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem der Tod eingetreten ist,

c) bei Lossagung von der Kirche (Kirchenaustritt) nach Maßstab der staatlichen Bestimmungen.

3. Steuerpflichtige, die in die katholische Kirche neu aufgenommen und wiederaufgenommen werden, werden kirchensteuerpflichtig mit dem 1. des Monats, der auf die Aufnahme oder Wiederaufnahme folgt.

4. Die kirchlichen Behörden haben die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme den staatlichen und gemeindlichen Steuerbehörden mitzuteilen; sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen bzw. wiederaufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

§ 3

Glaubensverschiedene Ehen

1. Gehört nur ein Ehepartner der katholischen Kirche an, so wird die Kirchensteuer nur zur Hälfte erhoben.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn Ehegatten getrennt zu den Maßstabsteuern veranlagt werden.

B. Diözesankirchensteuer

Festsetzung der Diözesankirchensteuer

§ 4

Maßstab

Gemäß § 2 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes wird in der Diözese Mainz Kirchensteuer als Diözesankirchensteuer erhoben nach Maßgabe der Einkommen-(Lohn-)steuer und des Grundsteuermeßbetrages.

§ 5

Diözesankirchensteuerbeschuß.
1. Die Hundertsätze der Diözesankirchensteuer werden nach Anhören des

Diözesankirchensteuerausschusses von dem Bischof durch Beschluß festgesetzt. Als Unterlagen für diesen Beschluß dienen die Haushaltspläne der Diözese und der Kirchengemeinden.

2. Die festgesetzten Diözesankirchensteuerhundertsätze bleiben in Kraft bis sie durch einen neuen Beschluß abgeändert werden.

3. Der Diözesankirchensteuerbeschluß wird, wenn er die Genehmigung der Landesbehörde erlangt hat, in dem Amtsblatt des Bistums Mainz und in dem Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

§ 6

Höhe der Kirchensteuer

1. Die Höhe der Diözesankirchensteuer wird in einem Hundertsatz der Einkommen-(Lohn-)steuer und der Grundsteuermeßbeträge ausgedrückt.

2. Die Hundertsätze werden für die ganze Diözese, soweit sie zum Lande Hessen gehört, einheitlich festgesetzt.

3. Die Hundertsätze können für die Einkommen-(Lohn-)steuer und für die Grundsteuermeßbeträge verschieden sein.

4. Es ist zulässig, die Kirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermeßbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Grundvermögen (Grundsteuermeßbeträge A) zu beschränken, oder dieses Grundvermögen mit einem höheren Hundertsatz zur Kirchensteuer heranzuziehen als die sonstigen Grundstücke (Grundsteuermeßbeträge B).

II. Veranlagung und Erhebung

§ 7

Diözesankirchensteuer nach Maßgabe der Einkommensteuer

1. Die Zuschläge zu der Einkommensteuer werden von den Finanzämtern zugleich mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben.

2. Die Veranlagung erfolgt für denselben Zeitraum, für den die Einkommensteuer veranlagt wird und nach Maßstab der Einkommensteuer dieses Zeitraumes.

3. Jede Änderung der Einkommensteuerveranlagung zieht ohne weiteres die entsprechende Änderung der Kirchensteuerveranlagung nach sich.

4. Auf die Veranlagung der Erhebung der Kirchensteuer finden die Vorschriften über die Einkommensteuer sinngemäß Anwendung.

§ 8

Steuerabzug vom Arbeitslohn

1. Die Diözesankirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen wird in derselben Weise wie die Lohnsteuer von den Arbeitgebern einbehalten und an die Finanzämter abgeführt; auf die Einbehaltung und Abführung finden die Vorschriften über die Lohnsteuer sinngemäß Anwendung.

2. Die einzubehaltene Kirchensteuer bemißt sich nach der jeweilig einbehaltenen Lohnsteuer.

3. Wird die Berechnung der Lohnsteuer innerhalb von Hessen von einer übergeordneten Dienststelle oder einer zentralen Betriebsstätte außerhalb der Diözese vorgenommen, so führen diese die Kirchensteuer, die auf untergeordnete Dienststellen oder Nebenbetriebsstätten in der Diözese Mainz entfallen, an die für diese zuständigen Finanzämter ab.

4. Weist ein Lohnsteuerpflichtiger, der nach dem Religionsvermerk auf der Lohnsteuerkarte katholisch ist, nach, daß er nicht der katholischen Kirche angehört, so hat er die Steuerkarte der zuständigen Gemeindebehörde zwecks Berichtigung vorzulegen.

§ 9

Kirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuerermessbeträge

1. Die Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte Grundvermögen, soweit es innerhalb des Landes Hessen gelegen ist.
 2. Die Kirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuerermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wird wie bisher von den Finanzämtern veranlagt und erhoben.

III. Verwendung

§ 10

Verteilung

1. Das Aufkommen an Diözesankirchensteuer wird in folgender Weise verteilt: Die Bischöfliche Behörde verteilt das Kirchensteueraufkommen entsprechend der für den Kirchensteuerbeschuß vorgelegten Unterlagen (vergl. § 5).

2. Übersteigt der Ertrag der Kirchensteuer den in den Voranschlägen der Diözese Mainz und der Kirchengemeinden vorgesehenen Bedarf, so wird der erzielte Mehrbetrag der Diözese und den Kirchengemeinden für dringende außerordentliche Aufgaben zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt durch die Bischöfliche Behörde mit Zustimmung des Diözesankirchensteuerausschusses.

§ 11

Ausgleich

Über einen notwendigen Ausgleich zwischen der Diözese Mainz und anderen Diözesen, in den Diözesankirchensteuer erhoben wird, einigen sich, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Bischöfliche Behörde der Diözese Mainz mit den anderen Bischöflichen Behörden der anderen Diözesen.

C. Ortskirchensteuer

I. Festsetzung des Kirchgeldes

§ 12

Berechtigung

1. Die Kirchengemeinden der Diözese Mainz sind — vorbehaltlich der Genehmigung der Bischöflichen Behörde — berechtigt, von den Katholiken (vergl. § 2 dieser Kirchensteuerordnung), die der Kirchengemeinde durch ihren Wohnsitz angehören, als Ortskirchensteuer ein festes oder gestaffeltes Kirchgeld zu erheben.

2. Von dieser Berechtigung ist nur insoweit Gebrauch zu machen, als die Zuweisungen aus der Diözesankirchensteuer und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfes nicht ausreichen.

3. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Kirchengemeinden, so soll Kirchgeld nur in allen oder in keiner Kirchengemeinde erhoben werden. Die Kirchgeldsätze sollen in solchen Gemeinden gleich sein.

4. Die Namen der für eine Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) ortskirchensteuerpflichtigen Personen sind im Falle der Erhebung eines Kirchgeldes bzw. einer Ortskirchensteuer in ein Hebreregister aufzunehmen, das vom Bischöflichen Ordinariat für vollstreckbar erklärt werden muß. Den Kirchensteuerpflichtigen ist vom Kirchengemeindevorstand ein Ortskirchensteuerbescheid zu erteilen. Auf die Ortskirchensteuer, die von dem Kirchengemeindevorstand selbst veranlagt und erhoben wird, finden die Vorschriften über die Gemeindesteuer entsprechende Anwendung.

Kirchgeldpflicht

§ 13

1. Kirchgeldpflichtig sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die

- a) bei Beginn des Steuerjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- b) ein eigenes Einkommen oder ein eigenes steuerpflichtiges Grund- oder sonstiges Vermögen besitzen, oder freien Unterhalt auf Grund von Arbeitsleistungen im Haushalt oder im Betrieb haben.

2. Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann von den Kirchengemeinden enger gefaßt werden, als in Absatz 1 vorgesehen ist.

3. Von der Entrichtung des Kirchgeldes sind befreit:

- a) Ehefrauen, die bei Lebzeiten ihres Ehemannes nicht dauernd von demselben getrennt leben,
- b) Personen, die öffentliche Fürsorge genießen oder Unterhaltshilfe beziehen.

§ 14

Veranlagung

1. Das Kirchgeld wird von dem Kirchengemeindevorstand für ein Steuerjahr beschlossen; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Behörde.

2. Das Kirchgeld ist nach festen und einheitlichen Sätzen und in festen DM-Beträgen festzusetzen.

3. Als Maßstab für die Staffelung des Kirchgeldes können der Einheitswert oder die Größe des Grundvermögens oder die Grundsteuerermessbeträge dienen. Kirchgeld kann auch von dem Grundvermögen erhoben werden, das außerhalb der Wohnsitzkirchengemeinde gelegen ist.

4. Der Höchstsatz des festen Kirchgeldes darf den Betrag von 6 DM, der Höchstsatz des gestaffelten Kirchgeldes den Betrag von 30 DM, und der Mindestsatz des gestaffelten Kirchgeldes den Betrag von 6 DM nicht übersteigen.

5. Die Grundsätze für die Staffelung des Kirchgeldes müssen in dem Kirchgeldbeschuß so angegeben werden, daß jeder Kirchgeldpflichtige die Höhe seines Kirchgeldes nachprüfen kann.

§ 15

Erhebung

Das Kirchgeld wird von den Kirchengemeindevorständen oder deren Beauftragten erhoben.

II. Ortskirchensteuer nach Maßstab der Einkommen-(Lohn-)steuer

§ 16

Besteuerung der Grenzgänger

1. Die Kirchengemeinden sind berechtigt, lohnsteuerpflichtige Gemeindeglieder, die bei einer außerhalb von Hessen gelegenen Dienststelle oder Betriebsstätte beschäftigt und deshalb dem Steuerabzug nicht unterworfen sind (vergl. C § 12) zu einer Ortskirchensteuer nach Maßstab der einbehaltenen Lohnsteuer heranzuziehen. Dabei ist derselbe Hundertsatz anzuwenden, der für die Diözesankirchensteuer festgesetzt wird.

2. Die Lohnsteuerpflichtigen des Absatzes 1 haben vierteljährlich an die Kirchengemeinde Kirchensteuervorauszahlungen zu leisten, die der im abgelaufenen Kalenderjahr einbehaltenen Lohnsteuer entsprechen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt die Veranlagung nach Maßstab der im abgelaufenen Jahr einbehaltenen Lohnsteuer.

3. Die Kirchengemeinden sind berechtigt, von den Lohnsteuerpflichtigen des Absatzes 1 Auskunft über die einbehaltenen Lohnsteuern zu verlangen und in die Lohnabrechnungen Einsicht zu nehmen.

4. Absatz 1—3 haben nur Geltung, soweit die Lohnsteuerpflichtigen (Grenzgänger) nicht von einem Finanzamt in Hessen zur Kirchensteuer durch besondere Bescheide veranlagt werden.

§ 17

Besteuerung sonstiger Steuerpflichtiger

Die Vorschriften des § 16 finden sinngemäß Anwendung, wenn Steuerpflichtige, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben, in keiner deutschen Diözese von der Diözesankirchensteuer nach Maßstab der Einkommensteuer oder der Grundsteuerermessbeträge erfaßt werden.

die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben, in keiner deutschen Diözese von der Diözesankirchensteuer nach Maßstab der Einkommensteuer oder der Grundsteuerermessbeträge erfaßt werden.

§ 18

Nachweis der vereinnahmten Beträge

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die gemäß § 16 und 17 erhobenen Ortskirchensteuern in der Jahresrechnung der Kirchengemeinde nachzuweisen. Die Vorschrift des § 12 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.

D. Rechtsmittel

§ 19

Einspruch

1. Dem Kirchensteuerpflichtigen steht gegen die Besteuerung der Einspruch offen, der innerhalb eines Monats nach Zustellung der Aufforderung zur Zahlung einzulegen ist. Wird die Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren erhoben, so ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Zeitraum folgt, für den der Lohnabzug vorgenommen wurde.

2. Einsprüche gegen die Diözesankirchensteuer sind einzulegen bei der Bischöflichen Behörde.

3. Einsprüche gegen die Ortskirchensteuer sind stets bei den Kirchengemeindevorständen bzw. Stiftungsräten einzulegen.

4. Wird der Einspruch innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist bei den in Absatz 2 und 3 genannten Behörden eingelegt, so gilt die Frist als gewahrt, auch wenn die Behörde nicht zuständig ist. Einsprüche, die bei einer nicht zuständigen Behörde eingelegt werden, sind von dieser unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

§ 20

Beschwerde und Klage

1. Gegen die auf den Einspruch ergangene Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde offen.

2. Die Beschwerde ist innerhalb einer mit dem Tage der Zustellung des Einspruchsbescheides beginnenden Frist von einem Monat bei der Bischöflichen Behörde einzulegen.

3. Gegen den Einspruchsbescheid der Bischöflichen Behörde und gegen die Entscheidung derselben gemäß Abs. 2 ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

§ 21

Billigkeitsmaßnahmen

1. Das Recht der kirchlichen Behörde, die Kirchensteuer über Billigkeitsmaßnahmen der Finanzämter und Gemeindebehörden hinaus zu stunden, zu erlassen, ganz oder teilweise niederzuschlagen, bleibt gewahrt.

2. Für die Stundung, den Erlaß und die Niederschlagung sind bei der Diözesankirchensteuer die Bischöfliche Behörde, bei der Ortskirchensteuer die Kirchengemeindevorstände zuständig.

E. Schlußbestimmungen

§ 22

Gesamtverbände

1. Die Vorschriften der §§ 12—21 finden auf die Gesamtverbände sinngemäß Anwendung.

2. Die nach dem Kirchensteuergesetz, den Durchführungsverordnungen und der Kirchensteuerordnung den Kirchengemeindevorständen bzw. Kirchenräten zustehenden Befugnisse werden von der Verbandsvertretung nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen wahrgenommen.

§ 23

Steuergeheimnis

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

§ 24

Die vorstehende Kirchensteuerordnung tritt für den in Hessen gelegenen Teil der Diözese Mainz mit Wirkung vom 1. 4. 1950 in Kraft.

§ 25

Vollzugsvorschriften

Vollzugsvorschriften zu dieser Kirchensteuerordnung erläßt der Bischof von Mainz.

Mainz, 14. 6. 1950

Der Bischof von Mainz

552

Bekanntmachung

Durch Erlaß vom 6. Juli habe ich nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63) und § 1 der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 15. Juni 1950 (GVBl. S. 108), den Beschluß der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 16. Juni 1950 für das Rechnungsjahr 1950 (1. April 1950 bis 31. März 1951) genehmigt, daß die der Evangelischen Kirche im Rheinland zugehörigen Evangelischen Kirchengemeinden im Lande Hessen als Ortskirchensteuer einen Zuschlag von 8 Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erheben.

Wiesbaden, 6. 7. 1950

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

553

An die Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Betr.: Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse.

Nach § 2 der Verordnung vom 15. Juni 1950 (GVBl. S. 108) zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63) sind die Regierungspräsidenten zuständig für die nach § 5

Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes erforderlichen Genehmigungen der Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden (Gesamtverbände). Einer Einzelgenehmigung bedarf es dann nicht, wenn die Beschlüsse innerhalb von Sätzen oder Richtlinien verbleiben, die ich allgemein genehmigt habe. Diese Steuersätze und Richtlinien habe ich in meinem Erlaß vom 2. Juni 1950 bekanntgegeben.

Ich füge einen Abdruck bei.

Soweit danach Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden (Gesamtverbände) im Rahmen dieser Richtlinien verbleiben, bedürfen sie keiner Einzelgenehmigung. Sie gelten als genehmigt. Eine Berichterstattung der Kirchengemeinden über die gefaßten Beschlüsse an die Regierungspräsidenten ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die Kirchengemeinden (Gesamtverbände) haben die Beschlüsse lediglich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, was auch für die im Einzelfall genehmigten Kirchensteuerbeschlüsse gilt.

Soweit die Kirchengemeinden (Gesamtverbände) Steuerbeschlüsse gefaßt haben, die über die Hundertsätze zu den Meßbeträgen der Grundsteuer und die Tarifsätze des Kirchgelds in meinem Erlaß vom 2. Juni 1950 hinausgehen, müssen sie die staatliche Genehmigung bei dem Regierungspräsidenten nachsuchen. Sie müssen zur Begründung ihres Genehmigungsantrages den Haushaltsplan vorlegen. Dieser genügt im allgemeinen zur Prüfung des Antrages. Gegebenenfalls können die Kirchengemeinden um weitere Auskunft ersucht werden.

Über die erteilten Einzelgenehmigungen ist mir unter Angabe der genehmigten Steuersätze für die einzelne Kirchengemeinde (Gesamtverband) zu berichten. Soweit ein gestaffeltes Kirchgeld erhoben wird, das gleichzeitig Ersatz für einen Hebesatz nach den Grundsteuermeßbeträgen ist, so daß es über 30 DM jährlich hinausgehen kann, bitte ich, mir auch die festen Maßstäbe mitzuteilen, nach denen das Kirchgeld in der einzelnen Kirchengemeinde erhoben wird.

Wenn bei Ablehnung der beantragten Genehmigung seitens der Kirchengemeinde (des Gesamtverbandes) Einspruch eingelegt wird, so ist vor Entscheidung auf diesen Einspruch meine Stellungnahme einzuholen.

Ich bitte, die Anträge der Kirchengemeinden (Gesamtverbände) auf Genehmigung der Steuerbeschlüsse, die über die Sätze meines Erlasses vom 2. Juni

1950 hinausgehen, beschleunigt zu bearbeiten.

Wiesbaden, 6. 7. 1950

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung — Abt. 5/XI — Kirchensteuer — Dr. Wa/Da

554

An die

Evgl. Kirche in Hessen und Nassau, Wiesbaden,

Evgl. Landeskirche von Kurhessen-Waldeck, Kassel,

Evgl. Kirche im Rheinland, Düsseldorf,

das Bischöfliche Generalvikariat, Fulda,

die Bischöflichen Ordinariate Mainz und Limburg,

die Altkatholische Kirche Deutschlands, Bonn.

Betr.: Ortskirchensteuer für das Rechnungsjahr 1950.

Zur Erhebung der Ortskirchensteuer für das Rechnungsjahr 1950 gebe ich bekannt:

1. Ich genehmige hiermit für das Rechnungsjahr 1950 allgemein alle Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Hebesatzes nach den Meßbeträgen der Grundsteuer und die Erhebung eines Kirchgelds vorsehen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

a) Der Hebesatz nach den Meßbeträgen der Grundsteuer darf einschließlich des als Landeskirchensteuer erhobenen Hebesatzes 20 v. H. oder den Hundertsatz nicht übersteigen, der für das Rechnungsjahr 1949 erhoben worden ist.

b) Das Kirchgeld darf als festes Kirchgeld den Betrag von 12 DM, als gestaffeltes Kirchgeld den Mindestbetrag von 0 DM und den Höchstbetrag von 30 DM jährlich nicht überschreiten.

2. Steuerbeschlüsse, die über die unter 1. genannten Sätze hinausgehen, bedürfen der Genehmigung im Einzelfalle, die unter Vorlage des Haushaltsplanes nach Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bei dem Regierungspräsidenten zu beantragen ist.

Wiesbaden, 2. 6. 1950

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung — XI/RA — Kirchensteuer

Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

555

Umlegungsbeschluss

Gemäß § 5 der Reichsumlegungsordnung (RUO) vom 16. Juni 1937 — RGBl. I S. 629 — wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die Umlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Freienfels, Kreis Oberlahn, wird hiermit angeordnet.

2. Als Umlegungsgebiet wird die Gemarkung Freienfels einschließlich der Ortslage und einer 41 ha großen Waldfläche, mit Ausnahme des östlich bis südöstlich gelegenen Waldgeländes, festgestellt. Das Umlegungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil des Umlegungsbeschlusses bildet, durch eine grüne, das ausgeschlossene Waldgelände durch eine orangefarbene Umrandung gekennzeichnet.

3. Die Gemeinschaft der am Umlegungsverfahren Beteiligten führt den Namen:

„Umlegungsgemeinschaft von Freienfels“ und hat ihren Sitz in Freienfels.

4. Die Beteiligten werden gemäß § 15 RUO, aufgefordert, Rechte, die aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen könnten, innerhalb drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Kulturamt in Limburg/Lahn anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

5. Gemäß § 39 RUO darf von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Friedigungen und ähnliche Anlagen nur

mit Genehmigung des Kulturamts neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden.

Sind entgegen vorstehendem Absatz Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben; die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

6. Der Beschluss mit Begründung sowie der Gebietskarte wird in der Gemeinde Freienfels zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Wiesbaden, 6. 7. 1950

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — L I b 431b/50 II. Ang. — W. U. 51

556

Umlegungsbeschuß

Gemäß § 5 der Reichsumlegungsordnung (RUO) vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Umlegung für die Gemeinde Kubach, Kreis Oberlahn, wird hiermit angeordnet.

2. Als Umlegungsgebiet wird die Gemarkung Kubach mit Ausnahme des nördlich bis nordöstlich zusammenhängend gelegenen Waldgeländes festgestellt. Das Umlegungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch eine grüne, das ausgeschlossene Waldgelände durch eine orange-farbene Umrandung kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der am Umlegungsverfahren Beteiligten führt den Namen: „Umlegungsgemeinschaft von Kubach, Kreis Oberlahn.“

4. Die Beteiligten werden gemäß § 15 der Reichsumlegungsordnung aufgefordert, Rechte, die aus den öffentlichen Büchern (z. B. Grundbuch, Wasserbuch) nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen könnten, innerhalb drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem Kulturamt in Limburg/Lahn anzu-melden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

5. Gemäß § 39 RUO darf von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung des Kulturamts neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden.

Sind entgegen vorstehendem Absatz Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben; die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

6. Der Beschuß mit Begründung sowie der Gebietskarte wird in der Gemeinde Kubach zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Wiesbaden, 6. 7. 1950

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — L I b
339b/50 II. Ang. — W. U. 50

557

Berichtigung

Betr.: Personelle Veränderungen im Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft.

In der Veröffentlichung St.A. Nr. 28/50 S. 263 muß es unter f) richtig heißen: „Der Regierungsoberinspektor Wilhelm Leibach ist am 15. März 1950 verstorben.“

Wiesbaden, den 29. Juni 1950

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft Z 2 a — 8 b — 06 —

Verschiedenes

558 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. Juli 1950

		Veränderungen gegenüber der Vorwoche
		+/-
Aktiva		
	(in 1000 DM)	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	37 213	+ 37 174
Postscheckguthaben	14	+ 1
Wechsel und Schecks	1 928	— 1 860
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der		
a) Bundesverwaltung	—	—
b) Länder	12 460	12 460
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	228 509	
b) angekaufte	28 455	256 964
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	206	
b) Ausgleichsforderungen	38 136	
c) sonstige Sicherheiten	19 873	58 215
Kassenkredite an		
a) Landesregierung	30 443	
b) sonstige öffentliche Stellen	—	30 443
Beteiligung an der Bank Deutscher Länder	8 500	—
Sonstige Vermögenswerte	32 339	+ 3 675
	438 076	+ 27 340

*) Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Juni 1950

Reserve-Soll	DM 27 999
Reserve-Ist	DM 28 101

		Veränderungen gegenüber der Vorwoche
		+/-
Passiva		
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	12 819	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter) *)	122 903	+ 23 360
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	2 365	+ 176
c) von öffentlichen Verwaltungen	14 507	— 2 428
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	111 267	+ 1 142
e) von sonstigen inländischen Einlegern	12 065	— 20 067
f) von ausländischen Einlegern	677	+ 105
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroüberweisungen	3 402	+ 4 856
	267 186	+ 7 144
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank Deutscher Länder gegen		
a) Wechsel	—	—
b) Ausgleichsforderungen	107 000	
c) sonstige Sicherheiten	3 000	110 000
Sonstige Verbindlichkeiten	18 071	+ 496
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln:	155 178 (—1 665)	
	438 076	+ 27 340

*) Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Juni 1950

Reserve-Soll	101 266	Summe der Überschreitungen	7 466
Reserve-Ist	108 659	Summe der Unterschreitungen	73
Überschußreserven	7 393	Überschußreserven	7 393

Frankfurt/Main, 10. 7. 1950

Landeszentralbank von Hessen

559

Betr.: Neue Lehrgänge am Verwaltungsseminar Darmstadt im Wintersemester 1950/51 und Zulassungsbedingungen zu diesen Lehrgängen.

Am Verwaltungsseminar Darmstadt sind für das Wintersemester 1950/51 folgende neue Lehrgänge vorgesehen:

1. **Ausbildungslehrgang II (für Inspektoren)** zweimal wöchentlich je 6 Unterrichtsstunden;
2. **Ausbildungslehrgang IIS (für Inspektoren)** einmal wöchentlich ganztägig.

Die Ausbildungslehrgänge werden nebenamtlich entsprechend der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. 3. 1949 (GVBl für das Land Hessen Nr. 9/10 1949) durchgeführt und erstrecken sich auf ein Jahr mit rund 500 Unterrichtsstunden.

Zulassungsbedingungen für die Lehrgänge:

Nach § 3 der vorläufigen Schulordnung für die Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes können zu den Ausbildungslehrgängen zugelassen werden.

1. Alle Dienstkkräfte, die die Abschlussprüfung I oder IS abgelegt haben unter nachstehenden Voraussetzungen:

- a) Beamtenanwärter des mittleren Dienstes (Inspektorengruppe) nach Ableistung eines Vorbereitungsdienstes von mindestens einem Jahr nach Ablegung der Sekretärprüfung gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Land Hessen vom 23. 3. 1949 (GVBl. 1949 Nr. 9/10).
- b) Angestellte, die nicht als Beamtenanwärter eingestellt worden sind, nach einer praktischen Bewährung von mindestens einem Jahr vom Zeitpunkt des Ablegens der Prüfung I oder IS ab gerechnet.

Die unter a) und b) genannten Personen können mit dem Einverständnis der Anstellungsbehörde im Anschluß an die Abschlußprüfung I oder IS in den Ausbildungslehrgang II übernommen werden, wenn sie die Prüfung mit der Note „sehr gut“ abgelegt haben.

2. Ältere Inspektorenanwärter, die noch aus Kriegsgefangenschaft zurückkehren und von ihren Anstellungsbehörden wieder eingestellt werden.

3. Beamtenanwärter des mittleren Dienstes (Inspektorengruppe), die von ihrer Anstellungsbehörde vor dem Inkrafttreten der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Land Hessen vom 23. 3. 1949 noch zu den alten Bestimmungen eingestellt wurden, nach Ableistung eines Vorbereitungsdienstes von mindestens zwei Jahren.

4. In besonders begründeten Ausnahmefällen ältere Dienstkkräfte, die aus verwaltungsfremden Berufen in den öffentlichen Dienst übernommen wurden, sofern sie mindestens 30 Jahre alt sind und eine dreijährige praktische Ausbildung nachweisen können. Die Zulassung ist von dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig.

Teilnehmergebühren für die Lehrgänge:

Für die Teilnahme an den Lehrgängen ist durch die Versammlung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes eine jährliche Teilnehmergebühr von 240.— DM festgesetzt, die in vierteljährlichen Teilbeträgen von 60 DM erhoben wird. Nach dem gemeinsamen Erlaß des Ministers des Innern, des Verbandsvorstehers und des Direktors des Landespersonalamtes Hessen vom 30. 10. 1948, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 45 vom 8. 12. 1948, sind alle Beschäftigungsbehörden verpflichtet, die Teilnehmergebühren für die Bediensteten zu überneh-

men. Auf Grund der Anordnung des Hessischen Ministers des Innern vom 9. Mai 1950 sind die Höreranteile von der zuständigen Kasse vom Gehalt, beziehungsweise von der Vergütung einzubehalten und unmittelbar an die Bezirksleitung zu überweisen. Staatsbedienstete und Angehörige der kommunalen Verwaltung, die sich um Zulassung zu einem der vorstehenden Lehrgänge bewerben, sind vor Schulbeginn entsprechend zu verpflichten, daß sie mit der Einhaltung ihres Schulgeldanteiles an ihren Bezügen einverstanden sind.

Anträge auf Zulassung:

Die Bewerber haben ihre Anträge auf Zulassung durch ihre Anstellungsbehörde bei dem Verwaltungsseminar Darmstadt, Stiftstraße 32, einzureichen. Die Zulassung kann nur ausgesprochen werden, wenn sie von der Anstellungsbehörde befürwortet ist. Dem Antrag ist ein handgeschriebener Lebenslauf, Bericht der Anstellungsbehörde über Dauer und Art der praktischen Beschäftigung (praktische Ausbildung) beizufügen.

Sofern Bewerber bereits früher bei dem Seminar Darmstadt an einem Lehrgang teilgenommen haben, brauchen Lebenslauf und Zeugnisabschriften nicht noch einmal vorgelegt zu werden.

Auswärtigen Teilnehmern kann durch Vermittlung des Verwaltungsseminars Fahrpreismäßigung gewährt werden.

Die Beschäftigungsbehörden werden gebeten, die Zulassungsanträge bis spätestens 1. September 1950 einzureichen.

Darmstadt, den 15. Juli 1950

Hessischer Verwaltungsschulverband
Bezirksleitung Darmstadt

Regierungspräsidenten

Darmstadt

560

Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung (Schuldienst) im Bereich des Regierungspräsidenten Darmstadt.

Ernannt wurden unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

A) auf Lebenszeit:

- a) durch den Minister für Kultus und Unterricht Wiesbaden:
 1. der Lehrer Wilhelm Rößler zu Heldenbergen, Kreis Friedberg, zum Rektor, ab 1. 2. 1950;
 2. die Lehrerin Mina Günsche zu Wattenborn-Steinberg, Kreis Gießen, zur Rektorin, ab 1. 2. 1950;
 3. der Berufsschullehrer Hermann Schmidt zu Gießen, zum Berufsschuldirektor, ab 1. 2. 1950;
 4. der Lehrer Karl Küster zu Alendorf, Kreis Gießen, zum Rektor, ab 1. 2. 1950;
 5. der Lehrer a. D. Dagobert Suderland zu Butzbach, Kreis Friedberg, zum Rektor;
 6. der Lehrer Adam Friedrich zu Egelsbach, Kreis Offenbach, zum Rektor, ab 1. 3. 1950;
 7. die Lehrerin Maria Magdalena Bourdin zu Biblis, Kreis Bergstraße, zur Rektorin, ab 1. 3. 1950;

b) durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt:

1. der frühere Lehrer Friedrich Löbel zu Reinheim, Kreis Dieburg, zum Lehrer, ab 1. 6. 1950;
2. der frühere Lehrer Andreas Mergler zu Ockstadt, Kreis Friedberg, zum Hauptlehrer, ab 1. 3. 1950;

3. der Lehrer Karl Schneider zu Gießen, zum Berufsschullehrer, ab 1. 3. 1950;
4. der Lehrer Valentin Stumpf zu Großen-Wieseck, Kreis Gießen, zum Konrektor, ab 1. 4. 1950;
5. die Lehrerin Marie Kling zu Butzbach, Kreis Friedberg, zur Konrektorin, ab 1. 4. 1950;
6. der Lehrer Ewald Hohenschield zu Bensheim, Kreis Bergstraße, zum Hilfsschullehrer, ab 1. 4. 1950;

B) auf Kündigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt:

1. die frühere apl. Lehrerin Maria Popp, geb. Roth, zu Gernsheim, Kreis Groß-Gerau, zur Lehrerin, ab 1. 7. 1950;
2. der frühere Lehrer Richard Tölg zu Oppenrod, Kreis Gießen, zum Lehrer, ab 1. 6. 1950;
3. die frühere Lehrerin Irmgard Albing, geb. Hofmann, zu Heusenstamm, Kreis Offenbach, zur Lehrerin, ab 1. 7. 1950;
4. der Fachlehrer im Angestelltenverhältnis Karl Brück zu Offenbach, zum technischen Lehrer, ab 1. 6. 1950;
5. der frühere Lehrer Edmund Müller zu Rainrod, Kreis Büdingen, zum Lehrer, ab 1. 7. 1950;
6. die frühere apl. Lehrerin Margarete Diehl zu Griesheim, Kreis Darmstadt, zur Lehrerin, ab 1. 6. 1950;
7. der frühere Lehrer Rudolf Ziel zu Steinfurt, Kreis Lauterbach, zum Lehrer, ab 1. 7. 1950;
8. die frühere apl. technische Lehrerin Anneliese Pieper zu Offenbach, zur technischen Lehrerin, ab 1. 7. 1950;
9. die apl. Lehrerin Elisa Heinze, geb. Wagner, zu Beienheim, Kreis Friedberg, zur Lehrerin, ab 1. 6. 1950;

C) auf Widerruf

a) durch den Ministerpräsidenten in Wiesbaden:

1. der frühere Handelsstudienrat Dr. Friedrich Müller zu Offenbach, zum Handelsstudienrat, ab 1. 12. 1949;
2. der frühere Gewerbestudienrat Dr. Ing. Heinrich Winter zu Darmstadt, zum Baurat im technischen Dienst, ab 1. 12. 1949;

b) durch den Minister für Kultus und Unterricht Wiesbaden:

der Lehrer Heinrich Volk zu Ober-Ramstadt, Kreis Darmstadt, zum Rektor, ab 1. 3. 1950;

c) durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt:

1. der frühere Lehrer Adolf Schnierle zu Düdelsheim, Kreis Büdingen, zum Lehrer, ab 1. 5. 1950;
2. der frühere Lehrer Kurt Frenzel zu Eckartsborn, Kreis Büdingen, zum Lehrer, ab 1. 6. 1950;
3. der frühere Hilfsschullehrer Albert Bernhart zu Nidda, Kreis Büdingen, zum Hilfsschullehrer, ab 1. 6. 1950;
4. der frühere Oberfachschullehrer Robert Schmidt zu Neustadt, Kreis Erbach, zum Lehrer, ab 1. 7. 1950;
5. der frühere Lehrer Willibald Fried zu Bellersheim, Kreis Gießen, zum Lehrer, ab 1. 6. 1950;
6. die frühere apl. Lehrerin Herta Velte zu Lollar, Kreis Gießen, zur Lehrerin, ab 1. 6. 1950;
7. der frühere Lehrer Ludwig Ohnacker zu Hüttenthal, Kreis Erbach, zum Lehrer, ab 1. 5. 1950;
8. der frühere Lehrer Willy Biedermann zu Leidhecken, Kreis Büdingen, zum Lehrer, ab 1. 6. 1950;

9. die frühere Lehrerin Clara Loewens zu Darmstadt, zur Lehrerin, ab 1. 6. 1950;
10. der frühere Hauptlehrer Johann Pepperle zu Schlierbach, Kreis Gießen, zum Lehrer, ab 1. 5. 1950;
11. der frühere Lehrer Wilhelm Mohr zu Hungen, Kreis Gießen, zum Lehrer, ab 1. 6. 1950;
12. der frühere Lehrer Rudolf Schmalz zu Mungen, Kreis Gießen, zum Lehrer, ab 1. 6. 1950;
13. die frühere Lehrerin Gabriele Bolleschka zu Rüsselsheim, Kreis Groß-Gerau, zur Lehrerin, ab 1. 5. 1950;
14. die technische Lehrerin im Angestelltenverhältnis Erna Diehl zu Ober-Mockstadt, Kreis Büdingen, zur technischen Lehrerin, ab 1. 6. 1950;
15. die frühere apl. Lehrerin Lina Tempel zu Weiten-Gesäss, Kreis Erbach, zur apl. Lehrerin;
16. der frühere Gewerbelehrer Otto Franz Schmid zu Lampertheim, Kreis Bergstraße, zum Gewerbelehrer, ab 1. 3. 1950;
17. die frühere apl. Lehrerin Lieselotte Schneider zu Ober-Ramstadt, Kreis Darmstadt, zur apl. Lehrerin, ab 1. 7. 1950;
18. der frühere Lehrer Ernst Zotzmann zu Bad Nauheim, Kreis Friedberg, zum Lehrer, ab 1. 7. 1950;
19. der frühere Lehrer Karl Michele zu Wenings, Kreis Büdingen, zum Lehrer, ab 1. 7. 1950;
20. der frühere Lehrer Richard Walter zu Darmstadt, zum Lehrer, ab 1. 6. 1950;
21. die frühere apl. Lehrerin Ilse Getrost zu Traisa, Kreis Darmstadt, zur Lehrerin, ab 1. 7. 1950;
22. die frühere apl. Lehrerin Edith Steiner zu Klein-Auheim, Kreis Offenbach, zur apl. Lehrerin;
23. die frühere Lehrerin Liselotte Werner zu Gedern, Kreis Büdingen, zur Lehrerin, ab 1. 7. 1950;
24. die frühere Hauptschullehrerin Marie Kaupa zu Ober-Ramstadt, Kreis Darmstadt, zur technischen Lehrerin, ab 1. 6. 1950;
25. der frühere Lehrer Hugo Eckstein zu Goddelau, Kreis Groß-Gerau, zum Lehrer, ab 1. 7. 1950;
26. der frühere Gewerbelehrer Heinrich Müller zu Groß-Gerau, zum Gewerbelehrer, ab 1. 6. 1950;
27. die frühere apl. Lehrerin Philippine Schedwill, geb. Arzt, zu Gräfenhausen, Kreis Darmstadt, zur technischen Lehrerin, ab 1. 7. 1950;
28. der frühere Lehrer Otto Emmel zu Staufenberg, Kreis Gießen, zum Lehrer, ab 1. 6. 1950;
29. der frühere Gewerbelehrer Kurt Schulz zu Nidda, Kreis Büdingen, zum Gewerbelehrer, ab 1. 6. 1950;
30. die frühere apl. technische Lehrerin Hedwig Schaus zu Offenbach, zur technischen Lehrerin, ab 1. 6. 1950;
31. der frühere Hauptschullehrer Ernst Lederer zu Eschenrod, Kreis Büdingen, zum Lehrer, ab 1. 7. 1950;
32. der frühere Lehrer Adam Marquardt zu Lampertheim, Kreis Bergstraße, zum Lehrer, ab 1. 7. 1950;
33. der frühere Rektor Wilhelm Krapp zu Reinheim, Kreis Dieburg, zum Lehrer, ab 1. 6. 1950;
34. der frühere Lehrer Wilhelm Wolff zu Seligenstadt, Kreis Offenbach, zum Lehrer, ab 1. 6. 1950;
35. der frühere apl. Lehrer Albert Haas zu Holzheim, Kreis Gießen, zum Lehrer, ab 1. 6. 1950;
36. die frühere Lehrerin Marie Göpfert zu Homberg, Kreis Alsfeld, zur Lehrerin, ab 1. 7. 1950;
37. der frühere apl. Lehrer Ludwig Magsam zu Günterfürst, Kreis Erbach, zum Lehrer, ab 1. 7. 1950;
38. die frühere Lehrerin Elisabeth Haag zu Harheim, Kreis Friedberg, zur Lehrerin, ab 1. 7. 1950;
39. der frühere Lehrer Wilhelm Lack zu Neu-Isenburg, Kreis Offenbach, zum Lehrer, ab 1. 7. 1950;
40. der frühere Lehrer Wilhelm Dietrich zu Langen, Kreis Offenbach, zum Lehrer, ab 1. 6. 1950;
41. der apl. Lehrer Georg Bingel zu Lützel-Wiebelsbach, Kreis Erbach, zum Lehrer, ab 1. 7. 1950;
42. der frühere Lehrer Heinrich Franz zu Beerfelden, Kreis Erbach, zum Lehrer, ab 1. 7. 1950;
43. die frühere Lehrerin Emilie Wagner zu Neu-Isenburg, Kreis Offenbach, zur Lehrerin, ab 1. 7. 1950;
44. der frühere Lehrer Paul Anlauf zu Gernsheim, Kreis Groß-Gerau, zum Lehrer, ab 1. 7. 1950;
45. der Lehramtsbewerber Ludwig Nösinger zu Goddelau, Kreis Groß-Gerau, zum Lehramtsanwärter;
46. die Lehramtsbewerberin Annemarie Müller zu Großen-Buseck, Kreis Gießen, zur Lehramtsanwärterin;
47. der Lehramtsbewerber Werner Schäfer zu Neu-Isenburg, Kreis Offenbach, zum Lehramtsanwärter;
48. der Lehramtsbewerber Wilh. Krammig zu Hainstadt, Kreis Offenbach, zum Lehramtsanwärter;
49. der Lehramtsbewerber Karl Gravelius zu Rüsselsheim, Kreis Groß-Gerau, zum Lehramtsanwärter;
50. die Lehramtsbewerberin Alice Reuschling zu Groß-Gerau zur Lehramtsanwärterin;
51. der Lehramtsbewerber Alfred Demel zu Dornheim, Kreis Groß-Gerau, zum Lehramtsanwärter;
52. der Lehramtsbewerber Friedrich Kolb zu Mörfelden, Kreis Groß-Gerau, zum Lehramtsanwärter;
53. der Lehramtsbewerber Franz Ullmann zu Lollar, Kreis Gießen, zum Lehramtsanwärter;
54. der Lehramtsbewerber Hanns Kaus zu Groß-Gerau zum Lehramtsanwärter;
55. die Lehramtsbewerberin Ursula Beitsch zu Büdingen zur Lehramtsanwärterin;
56. der Lehramtsbewerber Helmut Steinmann zu Großenlinden, Kreis Gießen, zum Lehramtsanwärter;
57. der Lehramtsbewerber Georg Werner Voit zu Röttinges, Kreis Gießen, zum Lehramtsanwärter;
58. der Lehramtsbewerber Otto Piehl zu König, Kreis Erbach, zum Lehramtsanwärter;
59. der Lehramtsbewerber Helmut Becker zu Großen-Buseck, Kreis Gießen, zum Lehramtsanwärter;
60. der Lehramtsbewerber Otto Knobel zu Nidda, Kreis Büdingen, zum Lehramtsanwärter;
61. die Lehramtsbewerberin Margret Müller zu Gießen zur Lehramtsanwärterin;
62. die Lehramtsbewerberin Elfriede Brückmann zu Gießen zur Lehramtsanwärterin;
63. der Lehramtsbewerber Wolfgang Hölzer zu Gießen zum Lehramtsanwärter;
64. der Lehramtsbewerber Otto Schmitt zu Göbelnrod, Kreis Gießen, zum Lehramtsanwärter;
65. die Lehramtsbewerberin Gotlinde Kröhl zu Brauerschwend, Kreis Alsfeld, zur Lehramtsanwärterin;
66. die Lehramtsbewerberin Marianne Plänk zu Gießen zur Lehramtsanwärterin;
67. der Lehramtsbewerber Helmut Nachtigall zu Gießen zum Lehramtsanwärter;
68. Günther Straub zu Butzbach, Kreis Friedberg, zum Gewerbelehramtsanwärter;
69. die Lehramtsbewerberin Gerlinde Knoblich zu Rüsselsheim, Kreis Groß-Gerau, zur Lehramtsanwärterin;
70. der Lehramtsbewerber Hermann Jakobski zu Bad Nauheim, Kreis Friedberg, zum Lehramtsanwärter;
71. der Lehramtsbewerber Erwin Lich zu Gießen zum Lehramtsanwärter;
72. die Lehramtsbewerberin Margit Petri zu Sprendlingen, Kreis Offenbach, zur Lehramtsanwärterin;
73. der Lehramtsbewerber Fritz Odratzka zu Klein-Auheim, Kreis Offenbach, zum Lehramtsanwärter;
74. der Lehramtsbewerber Friedrich Müller zu Viernheim, Kreis Bergstraße, zum Lehramtsanwärter.

Berufen wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit durch den Ministerpräsidenten Wiesbaden der Oberbaurat Dipl.-Ing. Hans Fürst an der Staatsbauerschule zu Darmstadt.

Widerrufen wurde die mit Urkunde des Regierungspräsidenten Darmstadt vom 1. 2. 1950 ausgesprochene Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf der Lehrerin Friedmunde Herzog, geb. Binder, zu Pohl-Göns, Kreis Friedberg, zwecks Weiterbeschäftigung als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis.

Versetzt wurden in gleicher Dienststeigenschaft

1. der Lehrer Otfried Nerlich von der Volksschule zu Brauerschwend in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Stordorf, Kreis Alsfeld, ab 18. 4. 1950;
2. der Lehrer Joh. Garreis von der Volksschule zu Keisterbach in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mörfelden, Kreis Groß-Gerau, ab 11. 5. 1950;
3. der Lehrer Friedrich Sander von der Volksschule zu Mörfelden in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Keisterbach, Kreis Groß-Gerau, ab 11. 5. 1950;
4. die technische Lehrerin Marianne Stiller — unter Aufhebung der Abordnung — von der Volksschule zu Darmstadt in die Stelle einer technischen Lehrerin an der Volksschule im Bezirk Michelstadt, ab 1. 7. 1950;
5. der Lehrer Georg Rudolph von der Volksschule zu Fürstengrund in die Stelle eines ersten Lehrers an der Volksschule zu Dorf-Erbach, Kreis Erbach, vom Tage des Dienstantritts an;
6. der technische Lehrer Nikolaus Weidenböner von der Gewerbl. Berufsschule Gießen in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gießen, ab 1. 7. 1950;
7. die technische Lehrerin Kath. Wendtlandt von der Volksschule zu Darmstadt in die Stelle einer technischen Lehrerin an der Volksschule zu Offenbach, vom Tage des Dienstantritts an;
8. der Lehrer Georg Monz von der Volksschule zu Hochheim, Kreis Main-Taunus, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Rüsselsheim, Kreis Groß-Gerau, ab 2. 6. 1950;
9. die Lehrerin Elisabeth Zimmer von der Volksschule zu Pfeddersheim, Kreis Worms, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Offenbach a. M., vom Tage des Dienstantritts an.

Ernannt wurde unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf unter gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt der Lehrer Karl Strack an der Volksschule zu Gräfenhausen, Kreis Darmstadt, zum Hauptlehrer, ab 1. 7. 1950.

In den Ruhestand versetzt wurden durch den Regierungspräsidenten Darmstadt:

1. der Lehrer Gustav Schwalm zu Friedberg, ab 1. 7. 1950;
2. der Lehrer Valentin Deckert zu Bensheim, ab 1. 7. 1950;
3. der Lehrer Josef Raepplé zu Offenbach-Bieber, ab 1. 7. 1950;
4. der Lehrer Adolf Schinzel zu Hitzkirchen, Kreis Büdingen, ab 1. 7. 1950;
5. die Lehrerin a. W. Josefine Handl zu Lollar, Kreis Gießen, ab 1. 7. 1950.

Für ihre langjährigen Dienste wurde ihnen der Dank der Landesregierung ausgesprochen.

Entlassen wurde aus dem Beamtenverhältnis auf ihren Antrag die apl. technische Lehrerin Frieda Weicker zu Darmstadt.

Darmstadt, 13. 7. 1950

Der Regierungspräsident in Darmstadt

Kassel

561 Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten in Kassel (Schuldiensst)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort: Kreis:	Ernennung	unter Berufung in das Beamten- verhältnis auf:	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min. f. Erz. u. Volksb. b) d. Reg.-Präs. in Kassel
1	Leyhe, Albert	Stormbruch, Kr. Waldeck	Lehrer	Widerruf	1. 7. 1950
2	Schubert, Karl	Helmscheid, Kr. Waldeck	Lehrer	Widerruf	1. 7. 1950
3	Stenzel, Josef	Ernsthausen, Kr. Marburg/L.	Lehrer	Widerruf	1. 7. 1950
4	Holzhaus, Helmut	Korbach, Kr. Waldeck	Lehrer	Widerruf	1. 7. 1950
5	Kuhnert, Artur	Wittelsberg, Kr. Marburg	Lehrer	Widerruf	1. 7. 1950
6	Mayer, Franz	Neustadt, Kr. Marburg	Lehrer	Widerruf	1. 7. 1950
7	Klempert, Alfons	Allendorf, Kr. Marburg	Lehrer	Widerruf	1. 7. 1950
8	Diener, Alfred	Erfurtshausen, Kr. Marburg/L.	Lehrer	Widerruf	1. 7. 1950
9	Knauer, Dorothea	Fritzlar	Lehrerin	Widerruf	1. 7. 1950
10	Heidenreich, Julie	Jesberg, Kr. Fritzlar-Homburg	techn. Lehrerin	Widerruf	1. 7. 1950
11	Hilgenberg, Kaspar	Loshausen, Kr. Ziegenhain	Lehrer	Widerruf	1. 7. 1950
12	Wink, Maria	Borken, Kr. Fritzlar-Homburg	Lehrerin	Widerruf	1. 7. 1950
13	Herbold, Siegmund	Ziegenhain	Lehrer	Widerruf	1. 7. 1950
14	Christ, Karl	Ihringshausen, Kr. Kassel-Ld.	Lehrer	Widerruf	1. 7. 1950
15	Janetzke, Helmut	Lippoldsberg, Kr. Hofgeismar	Lehrer	Widerruf	1. 7. 1950
16	Heise, Alfred	Heisebeck	Lehrer	Widerruf	1. 7. 1950
17	Herrmann, Christel	Albshausen, Kr. Melsungen	Lehrerin	Widerruf	1. 7. 1950
18	Leiding, Dietgard	Kassel	Lehrerin	Widerruf	1. 7. 1950
19	Halama, Johann	Westuffeln	Lehrer	Widerruf	1. 7. 1950
20	Höhmann, Heinrich	Obervellmar	Rektor	Widerruf	a) 5. 6. 1950
21	Müller, Brunhilde	Haimbach	Lehrerin	Widerruf	1. 8. 1950
22	Ickler, Ludwig	Wolfhagen	Lehrer	Widerruf	1. 8. 1950
23	Fähnrich, Hermann	Oberlistingen	Lehrer	Widerruf	1. 8. 1950
24	Michel, Jöst	Neustadt, Kr. Marburg	Lehrer an Aufbauklassen	Widerruf	1. 8. 1950
25	Wittke, Franz	Alberode, Kr. Eschwege	Lehrer	Widerruf	1. 8. 1950
26	Steinmetz, Gustav	Simtshausen, Kr. Marburg/L.	Lehrer	Widerruf	1. 8. 1950
27	Hartmann, Wilhelm	Ellershausen, Kr. Frankenberg	Lehrer	Widerruf	1. 8. 1950
28	Haller, Hans	Ronhausen, Kr. Marburg/L.	Lehrer	Widerruf	1. 8. 1950
29	Heimke, Margarethe	Marburg/L.	Lehrerin	Widerruf	1. 8. 1950
30	Armbrüster, Wilhelm	Haine, Kr. Frankenberg	Lehrer	Widerruf	1. 8. 1950
31	Dietzel, Elisabeth	Frankenberg	Lehrerin	Widerruf	1. 8. 1950
32	Groß, Wilhelm	Niederasphe, Kr. Marburg/L.	Lehrer	Widerruf	1. 8. 1950

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort: Kreis:	Ernennung	unter Berufung in das Beamten- verhältnis auf:	Mit Wirkung (Urkunde) vom d. Reg.-Präs. in Kassel
1	Kubilka, Helene	Ungedanken, Kr. Fritzlar-Hombg.	Lehrerin	Lebenszeit	1. 7. 1950
2	Kossin, Fritz	Waldeck	Lehrer	Lebenszeit	1. 7. 1950
3	Zinke, Ellinor	Großalmerode, Kr. Witzenhäuser	Mittelschullehrerin	Lebenszeit	1. 7. 1950

1	Sachs, Paula	Schreufa, Kr. Frankenberg	techn. Lehrerin	Kündigung	1. 7. 1950
2	Habersack, Franz	Fulda	Lehrer	Kündigung	1. 7. 1950
3	Scholz, Agnes	Niederwalgern	techn. Lehrerin	Kündigung	1. 7. 1950
4	Hoffmann, Günter	Großenlüder	Lehrer	Kündigung	1. 7. 1950
5	Szepanski, Liselotte	Eschwege	Hilfsschullehrerin	Kündigung	1. 8. 1950
6	Scholz, Maria	Kassel	Mittelschullehrerin	Kündigung	1. 8. 1950

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort: Kreis:	Beförderung	a) unter Berufg. in das Beamtenverh. auf: b) in das Beamtenverh. auf:	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min. f. Erz. u. Volksb. b) d. Reg.-Präs. in Kassel
1	Baumgarten, Johannes	Neustadt, Kr. Marburg/L.	Rektor	a) Widerruf	a) 5. 6. 1950
2	Helthaler, Heinrich	Obergude, Kr. Rotenburg	Rektor	a) Widerruf	a) 1. 7. 1950
3	Schamm, Otto	Helsa	Rektor	a) Widerruf	a) 25. 4. 1950
4	Golombeck, Franz	Flieden, Kr. Fulda	Rektor	a) Widerruf	b) 1. 7. 1950
5	Boßhammer, Wilhelm	Dreihausen, Kr. Marburg/L.	Hauptlehrer	a) Widerruf	b) 1. 8. 1950
6	Hein, Georg	Bronzell, Kr. Fulda	Hauptlehrer	a) Lebenszeit	b) 1. 8. 1950

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort: Kreis:	d) Versetzung in den Ruhestand	a) unter Berufg. in das Beamtenverh. auf: b) in das Beamtenverh. auf: c) im Beamtenverhältnis auf:	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min. f. Erz. u. Volksb. b) d. Reg.-Präs. in Kassel
1	Penningh, Meta	Wanfried, Kr. Eschwege	Versetzung in den Ruhestand	—	b) 1. 7. 1950
2	Coester, Elisabeth	Kassel	Versetzung in den Ruhestand	—	b) 28. 6. 1950
3	Demme, Karl	Kassel	Versetzung in den Ruhestand	—	b) 29. 6. 1950

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort: Kreis:	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Vers. in den Ruhestand	a) unter Berufg. in das Beamtenverh. auf: b) in das Beamtenverh. auf: c) im Beamtenverhältnis auf:	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min. f. Erz. u. Volksb. b) d. Reg.-Präs. in Kassel
1	Krug, Heinrich	Hoof, Kr. Kassel-Ld.	b) Rektor	c) Widerruf	a) 25. 3. 1950
2	Voigt, Richard	Kassel	b) Rektor	c) Widerruf	a) 5. 6. 1950
3	Müller, August	Bad Wildungen	b) Rektor	c) Lebenszeit	a) 2. 6. 1950

1	Latta, Theodor	Dammersbach, Kr. Hünfeld	a) Ernennung zum Lehrer d) Versetzung in den Ruhestand	a) Widerruf	b) 1. 7. 1950
2	Kandler, Viktor	Deisel, Kr. Hofgeismar	d) Versetzung in den Ruhestand	a) Widerruf	b) 1. 7. 1950
3	Schulz, Julius	Gottsbüren, Kr. Hofgeismar	d) Versetzung in den Ruhestand	a) Widerruf	b) 1. 7. 1950

Kassel, 10. 7. 1950

Der Regierungspräsident — Pr. 2 Az 7016 B —

562

Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten Kassel.

Ernannt:

Assessor Siegfried Werder bei der Regierung in Kassel zum Regierungs-Assessor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Ministerpräsidenten vom 1. 6. 1950;

der Reg.-Inspektor Erwin Schnitzer bei dem Landratsamt in Rotenburg zum Reg.-Oberinspektor durch Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 9. 5. 1950;

der frühere Reg.-Inspektor Ewald Meißner bei dem Landratsamt in Rotenburg zum Reg.-Inspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 24. 5. 1950;

der frühere Reg.-Oberinspektor Georg Schefer bei dem Landratsamt in Mellungen zum Reg.-Oberinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf

Widerruf durch Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 23. 5. 1950; der frühere Reg.-Oberinspektor Gerhard Lemke bei dem Landratsamt in Ziegenhain zum Reg.-Oberinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 9. 5. 1950;

der frühere Reg.-Bauinspektor Göring beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel zum Reg.-Bauinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf;

der frühere Reg.-Bauinspektor Willdecke beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel zum Reg.-Bauinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf.

Befördert:

Der Reg.-Oberinspektor Fritz Höhne bei dem Landratsamt in Korbach zum Reg.-Amtmann durch Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 13. 6. 1950;

der Reg.-Sekretär Hermann Paul bei dem Landratsamt in Korbach zum Reg.-Obersekretär durch Urkunde des Herrn Regierungspräsidenten in Kassel vom 14. 6. 1950;

der Reg.-Oberinspektor Oskar Hartenbach bei dem Landratsamt in Fritzlar zum Reg.-Amtmann durch Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 10. 6. 1950; der Gewerbeassistent Kahle bei dem Gewerbeaufsichtsamt in Kassel zum Gewerbesekretär durch Urkunde des Herrn Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft vom 10. Juni 1950.

Versetzt:

Der Regierungs-Oberinspektor Erwin Schnitzer von dem Herrn Regierungspräsidenten in Kassel als leitender Bürobeamter beim Landratsamt in Rotenburg a. F.

In den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor Professor Hermann Schafft bei der Regierung in Kassel mit Wirkung vom 1. Juli 1950 durch Urkunde des Herrn Ministerpräsidenten vom 1. 6. 1950.

Gestorben:

Reg.-Oberbauinspektor Zimmermann am 2. Juni 1950 in Korbach.

Kassel, 11. 7. 1950

Der Regierungspräsident — Pr. 2 Az 7016 B —

Wiesbaden

563

Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung.

Beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden wurden ernannt:

Der frühere Oberreg.- und -Baurat Karl Berg zum Oberregierungs- und -Baurat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Urkunde des Ministerpräsidenten vom 6. 6. 1950;

der frühere Amtsgerichtsrat Dr. Walter Wink zum Regierungsrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Urkunde des Ministerpräsidenten vom 1. 6. 1950.

Beim Landratsamt in Biedenkopf wurde ernannt:

Der frühere Regierungssekretär Karl Schneider zum Regierungssekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 26. 6. 1950.

Beim Landratsamt in Dillenburg wurde ernannt:

Der Angestellte Friedrich Weinreich zum apl. Reg.-Sekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 19. 6. 1950.

In den Ruhestand wurde versetzt:

Ministerialrat Dr. Gustav L a m p m a n n mit Wirkung vom 1. 7. 1950 mit Urkunde des Ministerpräsidenten vom 1. 6. 1950.

Wiesbaden, 12. 7. 1950

Der Regierungspräsident — P 8 Az 5e 02 —

564

Bekanntmachung

Ich habe den Herrn Dipl.-Ing. Herm. Franz Planck in Wiesbaden, Schöne Aussicht 35, für den Regierungsbezirk Wiesbaden zum Sachverständigen für Mörtel, Bindestoffe, Düngerkalk und Industriekalk sowie Maschinen und Einrichtungen für die Baustoffindustrie bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 14. 6. 1950

Der Regierungspräsident — III A1 Az 73c 10/03 — Tgb.-Nr. Pl. 120/50 —

565

Bekanntmachung

Herr Carl Kruse, Wiesbaden, Adelheidstraße 99, ist von mir als Sachverständiger für die Verpackung von Gütern, insbesondere von Möbeln, auf dem Gebiet des Möbeltransportwesens bestellt und als solcher auch vereidigt worden.

Die Bestellung berechtigt zur Abgabe von Gutachten über die richtige Verpackung der entsprechenden Transportgüter sowie über die Angemessenheit der dafür geforderten Preise.

Wiesbaden, 15. 6. 1950

Der Regierungspräsident — III A3 Az 73c 10/03 — Tgb.-Nr. Kru 119/50 —

566

Bekanntmachung

Ich habe Herrn Burghard Harling, Architekt in Wiesbaden, Hainerweg 10, für den Regierungsbezirk Wiesbaden als Schätzer für bebauete Grundstücke im Auftrage von Versicherungsgesellschaften bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 21. 6. 1950

Der Regierungspräsident — III A1 Az 73c 10/03 — Tgb.-Nr. Har 3130/49 —

567

Bekanntmachung

Ich habe Herrn Dipl.-Ing. Dr. W. Michel, wohnhaft in Frankfurt a. M., Gärtnerweg 61, für den Regierungsbezirk Wiesbaden als Schätzer und Sachverständiger für maschinelle, elektrische und Blitzschutz-Anlagen bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 23. 6. 1950

Der Regierungspräsident — III A1 Az 73c 10/03 — Tgb.-Nr. Mi 64/50 —

568

Bekanntmachung

Ich habe Herrn Albert Gelbe in Wiesbaden, Adolfsallee 8, für den Regierungsbezirk Wiesbaden als Schätzer und Sachverständiger für das Kraftfahrzeughandwerk bestellt und als solchen vereidigt. Die Bestellung berechtigt zur Abgabe von angeforderten Gutachten über die Güte der von Handwerkern gelieferten Waren

und bewirkten Leistungen sowie über die Angemessenheit der von ihnen dafür geforderten Preise im Kraftfahrzeughandwerk.

Wiesbaden, 27. 6. 1950

Der Regierungspräsident — III A1 Az 73c 10/03 — Tgb.-Nr. Gel 192/50 —

569

Bekanntmachung

Ich habe Herrn Ernst Leichum, Frankfurt a. M., Kurhessenstraße 123, für den Regierungsbezirk Wiesbaden zum Schätzer und Sachverständigen für Siedlungsbauten bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 27. 6. 1950

Der Regierungspräsident — III A1 Az 73c 10/03 — Tgb.-Nr. Lei 5056/49

570

Bekanntmachung

Ich habe Herrn Karl Marx, Frankfurt am Main, Myliusstraße 58, für den Regierungsbezirk Wiesbaden zum Schätzer und Sachverständigen für Braugerste, Braumalz, Getreide und Futtermittel bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 6. 7. 1950

Der Regierungspräsident — III A1 Az 73c 10/03 — Tgb.-Nr. Ma 29/50 —

571

Betr.: Ungültigkeitserklärung von Personalausweisen.

Der Polizeiwachtmeister der Schutzpolizei Wiesbaden Wilhelm Zorn, geboren am 16. 4. 1923 in Mainz-Kastel, hat seine Brieftasche mit folgenden Ausweisen verloren:

a) Polizei-Dienstausweis Nr. 568, ausgestellt am 1. 12. 1948 durch Polizeipräsident Wiesbaden;

b) Waffenausweis Nr. 468, ausgestellt am 1. 6. 1946 durch die Militärregierung Wiesbaden;

c) Führerschein der Klasse IV;

d) Kfz.-Schein Nr. AH 48-572.

die hiermit für ungültig erklärt werden.

Wiesbaden, 5. 7. 1950

Der Oberbürgermeister — Polizeipräsident — S/2 —

572 Verzeichnis der Personen, die in den Monaten April, Mai und Juni zum Privatunterricht zugelassen wurden.

Lfd. Nr.	Name	Fach	Anschrift
1	Franz Christ	Violine, Bratsche	Wiesbaden, Schiersteiner Straße 15
2	Georg Faßbender	Volksschulfächer	Mainz-Kastel, Wiesbadener Straße 44
3	Dr. Albin Kurtenacker	Chemie	Wiesbaden, Kapellenstraße 55
4	Heinrich Mielcke	Englisch, Französisch, Spanisch	Wiesbaden, Biebricher Allee 109
5	Renate Müller	Klavier	Wiesbaden, Röderstraße 26
6	Arthur v. Schwertführer	Kinotechnik	Wiesbaden, Bahnhofstraße 34
7	Hanna Soik	Steno- und Maschineschreiben	Wiesbaden, Leberberg 17
8	Erna Tamm	Gesang, Klavier	Wiesbaden, Idsteiner Straße 24
9	Margarete Uber	Französisch, Englisch	Wiesbaden, Östricher Straße 15
10	Hans Joachim Weinbrenner	Rundfunkkunde	Wiesbaden-Biebrich, Dotzheimer Str. 31
11	Edith Winrich	Mikroskopie	Wiesbaden, Dambachtal 28
12	Horst Heinrich Woelki	Französisch	Wiesbaden, Kirchgasse 52

Wiesbaden, 12. 7. 1950

Städtisches Schulamt

573

Bekanntmachung

Der öffentliche Gemeindeweg „Erlenwies“, Flur Nr. 247, Kartenblatt 18, Parzelle 306, soll auf Beschluß der Gemeindevertretung zwecks Erschließung von Bau-

gelände eingezogen und ein Ersatzweg in unmittelbarer Nähe angelegt werden. Der Plan liegt auf dem Bürgermeisteramt zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) wird das Vorhaben hiermit veröffentlicht mit dem Hin-

weis, daß Einwendungen zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen nach der Veröffentlichung bei dem Unterzeichneten erhoben werden können.

Aumenau, 4. 7. 1950

Der Bürgermeister — Tgb.-Nr. 841 —

Buchbesprechungen

Devisenrecht der Westzonen Deutschlands — mit Erläuterungen von Dr. Eugen Langen, RA am OLG Düsseldorf, Schriftenreihe des Betriebsberaters, Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH., Heidelberg.

Das Werk enthält in übersichtlicher Form eine Zusammenstellung der Texte des MRG Nr. 53 sowie der wichtigsten zu ihm ergangenen Durchführungsbestimmungen (1. Durchf. VO, allg. Gen. der BdL Nr. 1-32, die JEIA-Anw. Nr. 1, 29 und 31 sowie weitere ND-Rundschreiben und Erlasse). Ein alphabetisches Stichwortverzeichnis erleichtert dem mit der Materie wenig vertrauten Leser das Auffinden der einschlägigen Bestimmungen. Die Erläuterungen von Langen zum MRG Nr. 53 dagegen sind weniger als unbestrittene Rechtsauffassungen zu werten, obwohl sie viele wertvolle Anregungen

zur Auslegung der schwerverständlichen Bestimmungen des MRG Nr. 53 bringen. Der Verfasser hat es sich auch wohl weniger zur Aufgabe gesetzt, einen erschöpfenden Kommentar zu geben, als vielmehr eine in der Praxis brauchbare Zusammenstellung der wichtigsten devisenrechtlichen Bestimmungen mit Hinweisen auf manches wichtige Problem. Für die interessierten Wirtschaftskreise ist die Sammlung nebst Erläuterungen von erheblichem Wert.

Deutsches Vermögen im Ausland von RA Dr. Werner Veith, Stuttgart, Schriftenreihe des Betriebsberaters, Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH., Heidelberg.

Das 62 Seiten umfassende, mit einem Vorwort von Reichsminister a. D. Her-

mann Dietrich versehene Werk befaßt sich in übersichtlicher Form mit den allgemein gesetzlichen Grundlagen, die zur Rechtfertigung des Entzuges des deutschen Auslandsvermögens geschaffen worden sind (insbesondere Potsdamer-Erklärung, Kontrollrats-Proklamation Nr. 2 und Kontrollrats-Gesetz Nr. 5) und gibt einen ausgezeichneten Überblick über die derzeitige Lage des deutschen Auslandsvermögens in den wichtigsten ehemaligen Feindländern und neutralen Staaten. Eine Zusammenstellung der wichtigsten zu Einzelfragen vorhandenen Literatur erleichtert dem an der Materie interessierten Rechts- und Wirtschaftskreisen die Beurteilung der jeweils interessierenden Fragen. Das Werk dürfte insoweit einem dringenden Bedürfnis der interessierten Fach- und Wirtschaftskreise entsprechen.

Stellenausschreibungen

Bei der Stadtverwaltung Hofgeismar ist die Stelle des **Polizeileiters** (Planstelle eines Polizeimeisters, Besoldungsgruppe A 7a) zu besetzen. Bewerber, die die vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt haben,

wollen sich schriftlich unter Vorlage eines handgeschriebenen Lebenslaufes, der Zeugnisabschriften, Prüfungsunterlagen und des Spruchkammerbescheides an den Magistrat der Stadt Hofgeismar wenden.

Persönliche Vorstellung ohne Aufforderung ist zwecklos.

Hofgeismar, 8. 7. 1950

Stadtverwaltung Hofgeismar, Magistrat

Stellenbewerbungen

Keine

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

959

Die Staatsanwaltschaft in Gießen hat beantragt, die verschollene Agnes Schneider, geb. Grätz, geb. 22. Februar 1872 in Buk (Prov. Posen), Witwe des Volksschullektors Josef Schneider, zuletzt wohnhaft in Nieder-Mörlen, für tot zu erklären. Die Verschollene wird aufgefordert, sich bis zum 5. Dezember 1950, vor dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls sie für tot erklärt werden kann. Alle, die Auskunft über die Verschollene geben können, werden aufgefordert, bis zu dem oben bestimmten Zeitpunkt dem Gericht Anzeige zu machen. II 121/50

Bad Nauheim, 19. 7. 50 Amtsgericht

960

Die Witwe des Landwirts Friedrich Eckhardt, Wilhelmine, geb. Wenner, in Stockstadt am Rhein, Weedgasse 2, vertreten durch den Rechtsanwalt und Notar Wilhelm Jockel in Gernsheim am Rhein, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des in der Gemarkung Stockstadt belegen, in Grundbuch von Stockstadt, Band VII, Blatt 640, eingetragenen Grundstücks, Flur II, Nr. 248, Acker das Kurze Katzenloch, 2169 qm groß, gemäß § 927 des Bürgerlichen Gesetzbuches beantragt. Die im Grundbuch als Eigentümer zu je 1/2 eingetragenen a) Wenner, Ludwig, der Erste, b) Wenner, Elisabeth, geb. Friedrich, dessen Ehefrau, und deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 20. Oktober 1950, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden. 2 F 2/50

Groß-Gerau, 13. 7. 50 Amtsgericht

961

Der Friedrich Wilhelm Jost, Landwirt, Lampertheim, Rheinstraße 5, hat beantragt, den Brief über die im Grundbuch von Lampertheim, Band 92, Blatt 4542 und 4593 eingetragene Hypothek von 2500 Goldmark zugunsten der Bezirkssparkasse Lorsch für kraftlos zu erklären, da der Brief in Verlust geraten sei. Die etwaigen Berechtigten werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf den 9. Februar 1951, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Lampertheim, Zimmer 9, anberaumten Aufgebotsstermin geltend zu machen, widrigenfalls der Hypothekenbrief für kraftlos erklärt werden wird. 6 F 4/50

Lampertheim, 17. 7. 50 Amtsgericht

962

Die Eheleute Maurermeister Georg Angersbach und Marie, geb. Krug, zu Neuenbrunlar haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Gläubigerin der auf ihrem Grundbuchblatt Band 8, Blatt 318, in Böddiger in Abteilung III unter Nr. 5 für die Witwe des Weißbinders Heinrich Geiser II., Christine, geb. Jakob, in Altenbrunlar eingetragenen, mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsenden Kaufgeldhypothek von noch 140 Goldmark gemäß § 1170 BGB beantragt. Die Gläubigerin bzw. ihre Erben werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 22. September 1950, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 5, anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung mit ihren Rechten erfolgen wird. F 7/50

Melsungen, 12. 7. 50 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

963

Facharzt Dr. med. Heinz Stejn und dessen Ehefrau Thekla, geb. Emmerich in Hanau, haben durch Ehevertrag vom

14. Juli 1950 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. 4 GR 447
Hanau a. M., 18. 7. 50 Amtsgericht

964

Schneidermeister Martin Koschwitz und dessen Ehefrau Anna, geb. Cordes in Großauheim, Kreis Hanau, Hainbacher Straße 87, haben durch Ehevertrag vom 11. Juli 1950 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 4 GR 536

Hanau a. M., 18. 7. 50 Amtsgericht

965

Die Eheleute Fuhrunternehmer Wilhelm Andreas Brethauer und Ehefrau Katharina, geb. Gebhard, in Amöneburg, Kreis Marburg/Lahn, haben durch notariellen Güterrechtsvertrag vom 23. Mai 1950 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 42

Kirchhain (Bez. Kassel), 17. 7. 50
Amtsgericht

Konkurssachen

966

Die Firma Krell, Darmstadt, Rheinstraße 23, hat heute beantragt, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Dr. Reyl, Darmstadt, Rheinstraße 14, bestellt. Gegen die Vergleichsschuldnerin wird mit Wirkung vom 19. Juli 1950, 10 Uhr, ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen. Den Drittschuldnern wird verboten, ohne Zustimmung des vorläufigen Verwalters an die Vergleichsschuldnerin zu leisten. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind unbeschränkt wirksam. 3 VN 7/50

Darmstadt, 19. 7. 50 Amtsgericht

967

Beschluß. Die Firma Breidt u. Daub KG., Bauunternehmung in Darmstadt, hat am 13. Juli 1950 beantragt, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt E. Weigand in Ober-Ramstadt bestellt. Gegen die Vergleichsschuldnerin wird mit Wirkung vom 15. Juli 1950, 9 Uhr, ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen. Den Drittschuldnern wird verboten, ohne Zustimmung des vorläufigen Verwalters an die Vergleichsschuldnerin zu leisten. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind unbeschränkt wirksam. 3 VN 6/50

Darmstadt, 15. 7. 50 Amtsgericht

968

Über den Nachlaß des am 19. November 1949 verstorbenen Händlers Martin Rettig, zuletzt wohnhaft in Bürstadt, Dammstraße 9, wird heute, am 10. Juli 1950, 14 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist. Der Rechtsanwalt Dr. Wesely in Bürstadt wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 8. August in zwei Stücken bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des Ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Dienstag, den 8. August 1950, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 24. August 1950, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den

Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 7. August 1950 Anzeige zu machen. 8 N 4/50
Lampertheim, 10. 7. 50 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

969

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 27, Blatt Nr. 1273 eingetragene, nachstehend beschriebene Erbbaurecht am Montag, dem 11. September 1950, 9 Uhr, an der Geschäftsstelle Mathildenstraße 12, Zimmer 303, versteigert werden. Erbbaurecht an dem Grundstück: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 17, Nr. 62^{1/2}, Hofreite Nr. 31, Hindenburgstraße, Größe 2.03 Ar, Graspflanzen daselbst, 5.55 Ar. Ortsgerichtliche Schätzung: 25 000 DM. Höchstzulässiges Höchstgebot: 25 000 DM. Gegen die Festsetzung des Höchstgebots können die Beteiligten binnen 2 Wochen, seit Zustellung dieser Terminbestimmung, Beschwerde bei der Preisbehörde einlegen. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Februar 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Wilhelm Pfeifenbringer in Darmstadt und dessen Ehefrau Helga Maria, geb. Kohlshütter zu je $\frac{1}{2}$ eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruchs des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Beamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehöres entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. 3 K 7/50
Darmstadt, 12. 7. 50 Amtsgericht

970

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 10, Band 3, Blatt 103 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 25. September 1950, 10 Uhr, an der Geschäftsstelle, Gerichtstraße 2, Zimmer 123, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt/M., Flur 105, Flurstück 6, Liegenschaftsbuch 5452, Gebäudebuch 936, Wohnhaus mit Hofraum, Ulmenstraße 8, Größe 3,74 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Januar 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Weinhändler Emil Kissinger in Frankfurt a. M. eingetragen. Rechte die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten

Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Beamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehöres entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Das höchstzulässige Gebot beträgt nach dem Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt a. M., vom 22. März 1950 104 000 DM, wobei der Kriegsschadensanspruch im Falle der Versteigerung dem bisherigen Eigentümer verbleibt. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Zwangsvollstreckungsverfahren Beteiligte innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde für Grundstücke einlegen. 81 K 32/49
Frankfurt a. M., 11. 7. 50 Amtsgericht

971

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dorndorf, Band 9, Blatt Nr. 359 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 19. Oktober 1950, 10 Uhr, an der Geschäftsstelle Hadamar, Gymnasiumstr. 6, Zimmer Nr. 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorndorf, Flur 24, Parz. 84, Grundstammrolle 356, Wiese, Watzenhahn, Größe 7,14 Ar, lfd. Nr. 15, Gemarkung Dorndorf, Flur 28, Parz. 153, Acker, Krautland, Unteres Schlauderfeld, 5,34 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Mai 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Alois Stahl in Düsseldorf eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. 3 K 5/50
Hadamar, 12. 7. 50 Amtsgericht

972

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bernbach, Band 8, Blatt Nr. 270 und der $\frac{1}{2}$ Anteil des im Grundbuch Bernbach, Band 11, Blatt Nr. 334 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 20. September 1950, 9 Uhr, an der

Gerichtsstelle Idstein, Limburger Str., Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Gemarkung Bernbach: Lfd. Nr. 2, Flur 10, Parz. 22, Acker hinter der Ochsenwies, Größe 1,80 Ar, Höchstgebot 42 DM, lfd. Nr. 4, Flur 10, Parz. 28, Acker auf'm Kies, Größe 2,04 Ar, Höchstgebot 50 DM, lfd. Nr. 11, Flur 4, Parz. 147, Acker auf der Rüttsch, Größe 5,76 Ar, Höchstgebot 70 DM, lfd. Nr. 13, Flur 10, Parz. 108, Acker an Beun, Größe 6,42 Ar, Höchstgebot 105 DM, $\frac{1}{2}$ Anteil an dem Grundstück, lfd. Nr. 1, Flur 5, Parz. 101, Wiese, die Spitzwiesen, Größe 3,60 Ar, Höchstgebot 30 DM. Gegen die Festsetzung des Höchstgebotes vom Landrat des Untertaunuskreises — Preisbehörde — Bad Schwalbach vom 29. 3. 1950, kann von den Beteiligten binnen 2 Wochen Beschwerde beim Landrat — Preisbehörde — eingelegt werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Februar 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer der Grundstücke und des $\frac{1}{2}$ Anteils war damals der Weißbinder Adolf Weck, Bernbach, eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. K 2/50
Idstein/Ts., 1. 7. 50 Amtsgericht

973

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Viernheim, Band 8, Blatt Nr. 576 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 21. September 1950, 9 Uhr, an der Geschäftsstelle versteigert werden. Gemarkung Viernheim, Flur XI, Nr. 117, 835/1000, Hofreite am Lorsche Weg (Ernst-Ludwig-Str. 7), 822 qm, höchstzulässiges Gebot 25 000 DM; Flur XI, Nr. 117, 830/1000, Grabgarten daselbst, 68 qm, höchstzulässiges Gebot: 150 DM. Gegen die Festsetzung des höchstzulässigen Preises kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen, seit Zustellung dieser Bekanntmachung, Beschwerde bei dem Landrat erheben. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. April 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Michael Herbert IV. in Viernheim eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und

Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Beamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG, mithaftenden Zubehöres entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. 8 K. 5/50
Lampertheim, 10. 7. 50 Amtsgericht

974

Durch Ausschlussurteil vom 17. 7. 1950 ist der Hypothekenbrief vom 2. 9. 1931 über die im Grundbuch von Hainchen, Blatt 105, 159 und 260, in Abt. III unter Nr. 1—1—1 zugunsten der Hess. Landesbank in Darmstadt eingetragene Hypothek von 2800 Gmk. für kraftlos erklärt. F 1/50
Ortenberg, 15. 7. 50 Amtsgericht

975

In der Aufgebotsache des Fiskusmeisters Willi Wimmel in Bad Sooden-Allendorf, Weinrehe 16, hat das Amtsgericht in Witzhausen für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief vom 25. April 1939 über die auf dem Grundbuchblatt des Grundstückes Sooden-Allendorf Nr. 15 Blatt Nr. 622 in Abt. III Nr. 1 für den Fiskusmeister Otto Knappertsbusch und seine Ehefrau Josephine, geb. Klar, in Bad Wildungen eingetragene, zu $\frac{5}{6}$ verzinliche Restkaufgeldforderung von 7200 RM — siebentausendzweihundert Reichsmark — wird für kraftlos erklärt. F 10/49
Witzhausen, 2. 6. 50 Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

976

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten. Auf Grund des § 20 der Sparkassensatzung werden die Bücher hiermit aufgegeben mit der Maßgabe, daß ihre Kraftloserklärung erfolgt, falls nicht innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, Ansprüche unter Vorlage der Bücher bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden.
Nr. 101 456 Felix Borchert
Nr. 501 278 Kronenbrauerei Wiener AG.
Nr. 204 520 Justine Proll Wwe.
Nr. 100 559 Karl Reus
Nr. 101 596 Karl Reus
Nr. 124 077 Karl Reus
Nr. 117 384 Georg Fr. Schneider
Nr. 291 390 Karl Schneider
Nr. 265 391 Scriba-Stiftung
Nr. 240 116 Kath. Sperr
Nr. 142 527 Georg Stammer
Nr. 219 567 Georg Stammer
Nr. 207 516 Elise Tillmann
Nr. 244 653 Rosa Tosser
Nr. 280 153/116 Hans Weller
Darmstadt, 20. 7. 50
Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt

C Wirtschaftsanzeigen

977

Auflösung
Grand-Hotel, GmbH., Frankfurt/M.
Die Gesellschaft ist aufgelöst. Gläubiger wollen sich melden.
Der Liquidator:
W. Krämer, Abwicklungsbüro:
Wertheim/Main, Schloßberg 8.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM —,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zeile DM —,50. Nichtamtlicher Teil DM —,70. — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Ministerialrat Dr. Hans Mayer für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 9000.